# ANALYSE DER RECHTLICHEN, ADMINISTRATIVEN UND ORGANISATORISCHEN HINDERNISSE DIE DIE ENTWICKLUNG VON ENERGIEGEMEINSCHAFTEN BEHINDERN

auf der Grundlage der Erfahrungen mit den vor der Investition durchgeführten Unterstützungsprogrammen im Rahmen des nationalen Wiederaufbauplans und Erhöhung der Widerstandsfähigkeit (KPO) - Investition B2.2.2

*Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch Energiegemeinschaften*

endgültige Fassung, September 2024

KRAJOWY PLAN ODBUDOWY
Rzeczpospolita Polska
Sfinansowane przez Unię Europejską NextGenerationEU
Ministerstwo Klimatu i Środowiska

Inhaltsübersicht

1. EINFÜHRUNG ....3
1.1 Kontext der Studie ....3
1.2 Methodik der Analyse....3
2. RECHTLICHE HINDERNISSE UND EINSCHRÄNKUNGEN ....6
2.1 Wichtige Faktoren....6
2.2 Relevante Faktoren....17
2.3 Weniger wichtige Faktoren....21
3. ADMINISTRATIVE HINDERNISSE UND ZWÄNGE....22
3.1 Wichtige Faktoren....22
3.2 Relevante Faktoren....27
3.3 Weniger wichtige Faktoren....29
4. ORGANISATORISCHE HINDERNISSE UND ZWÄNGE ....30
4.1 Wichtige Faktoren....30
4.2 Relevante Faktoren....34
4.3 Weniger wichtige Faktoren....46
5. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLÜSSELBEREICHE, IN DENEN INTERVENTIONEN ERFORDERLICH SIND....47
ANHANG 1. FINANZIERUNG DER AKTIVITÄTEN DER ENERGIEGEMEINSCHAFT IM ÜBERBLICK FINANZEN 2021-2027....48

**Beschaffer:**

Ministerium für Klima und Umwelt ul.

Wawelska 52/54

00-922 Warschau

https://www.gov.pl/web/klimat

**Auftragnehmer:**

Fundeko Korbel. Krok-Baściuk Sp. J. 4/77

Przejazd St.

02-654 Warschau

https://fundeko.pl/

Diese Analyse wurde zwischen März und Juli 2024 im Rahmen des Vertrags Nr. 02/KPO/MRIT/B2.2.2/DGN/24 vom 28. Februar 2024 zwischen dem Ministerium für Entwicklung und Technologie und anschließend dem Ministerium für Klima und Umwelt[1] und Fundeko Korbel. Krok-Baściuk Sp. J. und finanziert aus dem Nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz sowie aus dem Staatshaushalt.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Ansichten spiegeln nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Regierungsverwaltung wider.

[1] Änderung, die sich aus dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 2024 zur Änderung bestimmter Gesetze über die Funktionsweise der staatlichen Verwaltung (Gesetzblatt 2024, Pos. 834) am 1. Juli 2024 ergibt, mit dem die Angelegenheiten der Entwicklung von Prosumenten und dezentraler Energie von der Abteilung "Wirtschaft" auf die Abteilung "Klima" und somit vom Ministerium für Entwicklung und Technologie auf das Ministerium für Klima und Umwelt übertragen werden.

# 1. EINFÜHRUNG

## 1.1 Kontext der Studie

Die Studie steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Meilensteins G1.1.1: *Unterstützung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften*, die die Vorbereitung und Veröffentlichung **einer Analyse der rechtlichen, administrativen und organisatorischen Hindernisse** für die Entwicklung der Gemeinschaften betrifft
Energie auf der Grundlage der **Erfahrungen aus den vor der Investition durchgeführten Unterstützungsprogrammen** im Rahmen des Nationalen Wiederaufbauplans (National Recovery and Resilience Plan - NRP)
- Investition B2.2.2 *EE-Anlagen durch Energiegemeinschaften*. Gemäß
Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen werden in der Studie die wichtigsten Engpässe bei der Entwicklung von Energiegemeinschaften ermittelt und eine Reihe politischer Empfehlungen ausgesprochen, die auf Änderungen, einschließlich rechtlicher Änderungen, die Harmonisierung des diesbezüglichen Rechtsrahmens sowie die Vereinfachung und Beschleunigung seiner Umsetzung .

Die Analyse konzentriert sich auf **Energiecluster** und **Energiegenossenschaften**, die in der polnischen Rechtsordnung seit 2016 tätig sind. Es handelt sich um Einrichtungen spezifischen Merkmalen, aber ein Großteil der von ihnen festgestellten Probleme ist **universell** - **sie können auch andere Formen der sozialen Energie betreffen**, **einschließlich der Bürgerenergie Energiegemeinschaften** (OSE), die im Jahr 2023 im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 2019/944[2] und 2018/2001[3] in polnisches eingeführt wird.

## 1.2 Methodik der Analyse

Die wichtigsten Datenquellen, die für die Analyse verwendet wurden, waren:

- Ergebnisse **einer Online-Umfrage (CAWI**), die unter Antragstellern von Programmen zur Investitionsvorbereitung (Energiecluster, Genossenschaften**)** durchgeführt wurde
  Energie, lokale Regierungseinheiten, die an der Entwicklung von Energiegemeinschaften in ihrem Gebiet interessiert sind);
- Ergebnisse der **Online-Umfrage bei den** Verwaltungsbehörden für die Regionalprogramme 2021-2027[4];
- **ausführliche Interviews** mit Vertretern von Branchenverbänden, Institutionen und Experten, die im Bereich der sozialen Energie tätig sind;
- **Analyse von Dokumenten** - Rechtsakte, Konzepte zur Entwicklung von Energieclustern und Energiegenossenschaften, entsprechende Studien und Analysen sowie operationelle Programme für die Finanzielle Vorausschau 2021-2027, einschließlich
  Unterstützung der Entwicklung erneuerbarer Energien, einschließlich der von Energiegemeinschaften durchgeführten Aktivitäten.

Die Analyse umfasste vier Hauptphasen:

[2] RICHTLINIE 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

[3] RICHTLINIE 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

[4] Siehe Anhang 1 für weitere Informationen.

**Schritt 1** - **Vorläufige Ermittlung der wichtigsten Hindernisse und Zwänge** auf der Grundlage einer Analyse Dokumente (einschließlich Konzepte für die Entwicklung von Energieclustern und Energiegenossenschaften) und ausführliche Interviews (mit Vertretern von: Nationale Kammer für Energiecluster und erneuerbare Energiequellen, Nationale Handelskammer der Gemeinden
Energie, die interdisziplinäre Abteilung für Energieanalyse des Nationalen Zentrums für Kernforschung, die Stiftung , die Stiftung Client Earth). In dieser Phase **wurden webbasierte Umfrageformulare** (CAWI) **entwickelt**, die sich an die Gemeinschaft richten
Energie, die Listen mit Dutzenden potenzieller, vorab identifizierter Hindernisse oder Barrieren enthalten.

**Schritt 2** - **Bewertung der Wesentlichkeit und Vervollständigung der ursprünglich ermittelten Hindernisse und Beschränkungen**
auf der Grundlage der Ergebnisse der CAWI-Umfrage und der in den ausführlichen Interviews geäußerten Meinungen. Die Umfrage bestand aus zwei Hauptteilen:

1. Geschlossene Fragen, die sich an Energiecluster und Energiegenossenschaften richten, über die **Bewertung der Relevanz der** zuvor ermittelten Hindernisse und Zwänge. Diese Bewertung erfolgte **quantitativ** nach der folgenden einheitlichen Skala:
   - 0 - Faktor, der die Entwicklung der Energiegemeinschaften nicht gefährdet
   - 1 - geringer Faktor (geringes Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften)
   - 2 - mäßig wichtiger Faktor (mittleres Hemmnis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften)
   - 3 - signifikanter Faktor (erhebliches Hemmnis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften)
   - 4 - sehr wichtiger Faktor (Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften)

   Auf der Grundlage der Antworten wurde ein Durchschnittswert ermittelt und die analysierten Hindernisse und Hemmnisse wurden drei Klassen zugeordnet:

| | |
|---|---|
| **SCHLÜSSELFAKTOREN** | mittlere Punktzahl **>3,3** |
| **WICHTIGE** FAKTOREN | Durchschnittsnote **3,0-3,3** |
| **WENIGER WICHTIGE** FAKTOREN | Durchschnittsnote **<3,0** |

2. Offene Fragen, die sich an Energiecluster und Energiegenossenschaften sowie an lokale Behörden (jsts) richten, um **Folgendes zu charakterisieren** und zu **bewerten** **qualitative** Probleme, die in den verschiedenen Phasen Energiegemeinschaften festgestellt wurden. Die Befragten wurden gebeten, zu identifizieren und
   die Barrieren und die wichtigsten Hindernisse in ihrer Bewertung zu beschreiben. Die gegebenen Antworten wurden qualitativ und quantitativ ausgewertet. Die einzelnen Antworten wurden thematisch gruppiert, und es wurde ermittelt, welcher Anteil der Befragten sich auf ein bestimmtes Thema bezog. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse und der Ergebnisse der Tiefeninterviews **wurde die Liste der Hindernisse und Hemmnisse ergänzt** und erweitert

**Rang einiger der untersuchten Faktoren, die die Entwicklung von Energiegemeinschaften behindern**. Eine Erhöhung der Rangfolge trat ein, wenn ein relativ großer Anteil der Befragten in offenen Fragen einen Faktor oder
wurde in den Tiefeninterviews als eines der wichtigsten Hindernisse genannt.

Die Online-Umfrage (CAWI) richtete sich an Einrichtungen mit Sitz in
in der Datenbank der NIP-Antragsteller, die vom Auftraggeber im Rahmen der Komponente B2.2.2 *EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften realisiert werden,* sowie an 17 Institutionen, die aus EU-Mitteln finanzierte operationelle Programme verwalten,
im Rahmen derer die Entwicklung erneuerbarer Energien gefördert wird (FEnIKS und 16 regionale Programme). Die nachstehende Tabelle zeigt die Rücklaufquote der Fragebögen in jeder Gruppe von Befragten.

TABELLE 1 ZUSAMMENFASSUNG DER GRÖßE DER EINZELNEN GRUPPEN VON BEFRAGTEN UND DER RÜCKLAUFQUOTEN DER CAWI-UMFRAGEN

| **Typ des Befragten** | **Die Anzahl der eindeutigen Adressen, an die Fragebögen wurden beantwortet** | **Rücklauf der Fragebögen (Anzahl der effektiven Fragebögen und Prozentsatz der eindeutigen Adressaten, an die die Umfragen gerichtet waren)** |
|---|---|---|
| Energie-Cluster[5] | 73 | 26 (35,6%) |
| Energiegenossenschaften[6] | 14 | 9 (64,3%) |
| Energiecluster und -genossenschaften Energie ([7]insgesamt) | 86[8] | 35 (40,7%) |
| Lokale Behörden territorial[9], Energiecluster, Energiegenossenschaften (gesamt) | 156[10] | 57 (36,5%) |
| Finanzierende Institutionen | 17 | 10 (58,5%) |

*Quelle: eigene Ausarbeitung*

**Schritt 3** - **Charakterisierung der ermittelten Hindernisse und Sachzwänge** und **Formulierung von Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen** auf der Grundlage der Ergebnisse von: a. CAWI-Umfrage (offene Fragen), b. ausführliche Interviews, c. Dokumentenanalyse.

**Phase 4** (geplant) - **Vereinbarung der wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen** auf der Grundlage der öffentlichen Konsultation.

[5] Ein Fragebogen, der aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil besteht, wurde an **Energiecluster** gerichtet, die Mittel im Rahmen der Investition B2.2.2 des NRP beantragen (Unterstützung vor der Investition). Die angegebenen Werte beziehen sich auf den erzielten Rücklauf für den **quantitativen** Teil - nur Fragen zu Energieclustern.

[6] Ein Fragebogen, der aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil besteht, wurde an **Energiegenossenschaften** gerichtet, die Mittel im Rahmen der Investition B2.2.2 des NRP beantragten (Unterstützung vor der Investition). Die angegebenen Werte beziehen sich auf das Ergebnis des **quantitativen** Teils - nur Fragen zu Energiegenossenschaften.

[7] Die angegebenen Werte beziehen sich auf den erzielten Ertrag für den **quantitativen** Teil - der Teil der Fragen, der den Energieclustern und Energiegenossenschaften gemeinsam ist, wurde in aggregierter Form entwickelt (die Ergebnisse wurden für Energiecluster und Energiegenossenschaften gemeinsam analysiert und entwickelt).

[8] Der Wert ist keine einfache Summe, da einige der Adressen sowohl im Energiecluster als auch in der Energiegenossenschaftsbasis vorkommen.

[9] Ein Fragebogen, der **nur aus dem qualitativen Teil** offene Fragen) bestand, wurde an die **lokalen Gebietskörperschaften** gerichtet, die Mittel im Rahmen der Investition B2.2.2 des NRP beantragten (Unterstützung vor der Investition). Die angegebenen Werte beziehen sich auf den erzielten **Rücklauf für den qualitativen Teil** - insgesamt für alle Arten von Befragten (die Ergebnisse wurden für die gesamte Gruppe analysiert und zusammengestellt).

[10] Der Wert ist keine einfache Summe, da einige Adressen sowohl im Energiecluster und in der Energiegenossenschaftsbasis als auch in den jsts vorkommen.

# 2. RECHTLICHE HINDERNISSE UND ZWÄNGE

## 2.1 Wichtige Faktoren

### 2.1.1 Anwendung des Vergaberechts

TABELLE 2: DAS ERFORDERNIS, EIN PHP ZU VERWENDEN, WIRD VON DEN CAWI-BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG BEWERTET

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | Cluster Energien | Genossenschaften energisch |
| Aktuelle rechtliche Anforderungen für den Kauf von Energie durch Einrichtungen, die zur Anwendung *des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen* verpflichtet sind (KATEGORIE: EINKAUF UND ENERGIEVERKAUF) | 35 | **3,5** | **3,5** | **3,3** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Umfrage bei Vertretern von Energieclustern, Energiegenossenschaften und Unternehmen zeigt, dass die derzeitigen rechtlichen Anforderungen für den Kauf von Energie durch Unternehmen, die zur Anwendung *des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen* verpflichtet sind, **das größte Hemmnis** darstellen
**rechtlicher Natur** für die Entwicklung von Energiegemeinschaften. Dieser Faktor erhielt im quantitativen Teil der CAWI-Umfrage **die höchste durchschnittliche Punktzahl**. Er wurde auch **von 26 %** aller Befragten (Energiecluster, Energiegemeinschaften, JSTs) als wichtigstes Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften in den offenen Fragen (qualitativer Teil der Umfrage) **genannt**, ebenso wie von der **Mehrheit der Teilnehmer an den ausführlichen Interviews**.

Diese Frage betrifft vor allem die Möglichkeit für **lokale Gebietskörperschaften**, die Mitglied eines Energieclusters oder einer Energiegenossenschaft sind, die in diesem Cluster erzeugte Energie zu kaufen. Dieser Aspekt hat mit der Änderung der Definition eines Energieclusters im Jahr 2023 im Rahmen der Änderung des *RES-Gesetzes vom 20. Februar 2015* an Bedeutung gewonnen, die
führt eine Anforderung für die Beteiligung an einem Energiecluster durch eine kommunale Einheit oder eine Kapitalgesellschaft ein, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 *des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 über die kommunale Verwaltung* durch eine kommunale Einheit gegründet wurde.

Aufgrund des Erfordernisses des Energieeinkaufs durch die jst gemäß den Regeln des *Gesetzes vom 11. September 2019. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen* (im Folgenden ***PPL***) ist **die Möglichkeit für jst oder eine andere Einrichtung, die zur Anwendung *des PPL* verpflichtet ist, begrenzt, Energie** von einem anderen Mitglied des Energieclusters oder der Energiegenossenschaft (z. B. einem Unternehmen, das erneuerbare Energien besitzt oder zu installieren plant) **zu kaufen**. Dies schränkt die Möglichkeiten ein:

a. Energiehandel innerhalb von Energiegemeinschaften,
b. die Führung von internen Finanzkonten und die Entwicklung von Energiegemeinschaften[11],
c. vollständiger lokaler Energieausgleich innerhalb des Energieclusters,

[11] Insbesondere bei den Energiegenossenschaften, an denen sich die Mitgliedstaaten beteiligen.

d. Stärkung der lokalen Energiebeziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Energiegemeinschaft.

Die Teilnehmer an der CAWI-Umfrage forderten die Abschaffung der Verpflichtung, PAPs für den Energieverkauf innerhalb von Energiegemeinschaften zwischen deren Mitgliedern einzusetzen.

Im Falle der Energiegenossenschaften wurde versucht, dieses Problem auf der Grundlage **individueller Auslegungen der geltenden Rechtsvorschriften** zu lösen. Nach Ansicht der Teilnehmer an der CAWI-Umfrage ist es ratsam, eine eindeutige Auslegung der Rechtsvorschriften zu entwickeln.
die Möglichkeit der Energieabrechnung innerhalb von Energiegenossenschaften durch Unternehmen, die dem PAP unterliegen.

Nach Ansicht der Teilnehmer an der CAWI-Umfrage ist ein wichtiges Hindernis im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, insbesondere bei der Planung neuer EE-Quellen und anderer Infrastrukturelemente (z. B. im Zusammenhang mit der Übertragung und Energiespeicherung) durch die Mitglieder des Energieclusters sind **zeitliche Zwänge über den Abschluss von Verträgen über öffentliche Aufträge**. Gemäß der in Artikel 434 des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen enthaltenen Regelung wird ein öffentlicher Auftrag für einen Zeitraum von **höchstens vier Jahren** geschlossen. Das Gesetz lässt eine Verlängerung dieses Zeitraums zu, legt jedoch keine detaillierten Voraussetzungen[12] für die Verlängerung fest.
die Verlängerung der Vertragslaufzeit, die mit Risiken für das Unternehmen verbunden ist
sich für eine Ausnahmeregelung zu entscheiden. Mit der gesetzlichen Begrenzung und der Höchstdauer von vier Jahren, für die Gemeinden einen Energiekaufvertrag abschließen können, werden größere Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien problematisch und verschärfen die schwache Position der SBs sowohl in der Energiecluster, aber auch ganz allgemein im Hinblick auf den Wettbewerb auf dem Markt für den Kauf billiger Energie[13].

*Mögliche Lösungen:*

- *Der Änderung der Rechtsvorschriften ging eine umfassende Analyse der Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen von der*
  *die Anwendung eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge für den internen Kauf oder die Abrechnung von Energie zwischen Mitgliedern von Energiegemeinschaften, insbesondere für lokale und regionale Behörden[14];*
- *Entwicklung einer eindeutigen Auslegung der Möglichkeit und der Grundsätze der internen Energieabrechnung innerhalb von Energiegenossenschaften durch Unternehmen, die dem PAP unterliegen;*
- *Erarbeitung einer eindeutigen Auslegung der Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums, für den ein öffentlicher Beschaffungsvertrag abgeschlossen wird, im Rahmen der in Artikel 434 des PPL festgelegten Bedingungen im Falle des Kaufs von Energie durch Mitglieder von Energiegemeinschaften, die zur Anwendung des PPL verpflichtet sind.*

[12] Die in Artikel 434 des PPL enthaltenen Voraussetzungen sind allgemeiner Natur. Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn die Ausführung des Auftrags in einem längeren Zeitraum zu Einsparungen bei den Kosten der Auftragsausführung gegenüber der Vierjahresfrist führt oder sie durch die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder den Umfang der geplanten Ausgaben und den für ihre Rückzahlung erforderlichen Zeitraum gerechtfertigt ist.

[13] Ein Vertrag über Dienstleistungen der Übertragung oder Verteilung von Elektrizität oder kann auch auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.

[14] Vorgeschlagen wurde: a. die Aufnahme der Formel eines Energieclusters, einer Energiegenossenschaft oder einer anderen bürgerlichen Energiegemeinschaft als eigenständige, autonome Organisationsform des lokalen in den PPL, b. die vollständige Abschaffung der Verpflichtung zur Anwendung des PPL, d. h. die b. die vollständige Abschaffung der Verpflichtung zur Anwendung des PPL, d.h. die Möglichkeit für eine lokale Behörde, die in einem , einer Energiegenossenschaft oder einer anderen bürgerlichen Energiegemeinschaft, deren Mitglied sie ist, erzeugte Energie ohne Ausschreibungen zu erwerben, c. die Entwicklung von Lösungen, die unter bestimmten Bedingungen die Ausführung von Verträgen zwischen Mitgliedern von Energiegemeinschaften im Rahmen eines "sole-source"-Verfahrens nach dem Beispiel der "in-house"-Formel ermöglichen (Artikel 214, Absatz 1, Punkt 11 des derzeitigen PPL).

### 2.1.2 System von Anreizen und Präferenzen für Energiegemeinschaften

TABELLE 3: BESTEHENDE ANREIZE ODER VORTEILE, DIE VON DEN BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG WAHRGENOMMEN WERDEN

CAWI

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Punktzahl (Höchstpunktzahl 4) - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Energie-Cluster** | **Genossenschaften energisch** |
| Wie können **zusätzliche Anforderungen für die Gewährung finanzieller Vergünstigungen für Mitglieder von Energieclustern** festgelegt werden**, die mit** der Einspeisung der erzeugten EE-Energie in das Stromverteilungsnetz und der anschließenden Abnahme der Energie für den Verbrauch durch die Mitglieder des Energie-Clusters (KATEGORIE: PRÄFERENZEN FINANZEN) | 26 | **3,5** | **3,5** | **n.a.** |
| Die Art und Weise, in der die **finanziellen Präferenzen** für die Mitglieder von **Energieclustern** im Zusammenhang mit der Einspeisung von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Energie in das Stromverteilungsnetz festgelegt werden, ein gefolgt von der Sammlung von Energie für den Verbrauch durch die Mitglieder des Energieclusters (KATEGORIE: PRÄFERENZEN FINANZEN) | 26 | **3,2** | **3,2** | **n.a.** |
| Methode zur Festlegung **der Bedingungen für die Vergleiche** der eingespeisten und entnommenen **Elektrizität** für Mitglieder von **Energiegenossenschaften** im Zusammenhang mit der Einspeisung von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Energie in das Stromverteilungsnetz und der anschließenden Abnahme von Energie für den Verbrauch durch die Mitglieder der Energiegenossenschaft (KATEGORIE: FINANZIELLE PRÄFERENZEN) | 9 | **3,1** | **n.a.** | **3,1** |

*Quelle: CAWI*

Eine der wichtigsten Triebfedern für die Gründung von Energiegemeinschaften sind die potenziellen **Vorteile, vor allem wirtschaftlicher Art,** einschließlich **geringerer Energiebezugskosten**. Die Teilnehmer der Studie wiesen **auf die unzureichenden Anreize für die Gründung von Energiegemeinschaften** hin.

Der Betrieb eines Energieclusters und einer Energiegenossenschaft ist mit einigen zusätzlichen Kosten verbunden. Die Gründer von Energiegemeinschaften setzen in der Anfangsphase oft erhebliche Ressourcen ein und erwarten, dass die Betriebskosten durch die erzielten Gewinne gedeckt werden.

Für Energiecluster wurden mit der Novelle 2023 des *RES-Gesetzes* **eine Reihe von finanziellen Vorteilen für Unternehmen** eingeführt**, die die im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen und erhalten einen Eintrag in das von der ERO geführte Register der Energiecluster**. Diese Präferenzen sind in Artikel 184k im Hinblick auf das Jahr 2029 festgelegt.

von den Mitgliedern eines Energieclusters aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom, der in das Register der Energiecluster eingetragen und in das Verteilungsnetz eingespeist wurde
Strom, der von den Mitgliedern dieses Energie-Clusters erzeugt und anschließend für den Verbrauch durch die Mitglieder dieses Energie-Clusters aus dem Netz entnommen wird, für eine bestimmte Stunde des Abrechnungszeitraums nicht mit der EE-Umlage und der KWK-Umlage belastet und von den Mitgliedern des Energie-Clusters eingezogen wird. Übersteigt die von den Mitgliedern des Energie-Clusters aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte und in das Stromverteilungsnetz eingespeiste Strommenge 60 % des Stromverbrauchs der Mitglieder dieses Energie-Clusters, so erhebt der Betreiber des Stromverteilungsnetzes 95 % des Betrags der Gebühren für Verteilungsdienstleistungen. Die Höhe dieser Gebühren hängt von der von den Mitgliedern des Energieclusters verbrauchten Strommenge ab. Dieser Satz ist progressiv gestaltet. Der maximale Vorteil - die Erhebung von 75 % der Gebühren für die Erbringung von Verteilungsdienstleistungen - tritt ein, wenn die von den Mitgliedern des Energieclusters aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte und in das Stromverteilungsnetz eingespeiste Strommenge 100 % des Stromverbrauchs der Mitglieder dieses Energieclusters erreicht.[15]

**Um in den Genuss der oben beschriebenen Präferenzen zu kommen, muss das Energiecluster jedoch zusätzliche Bedingungen erfüllen**, **die** in Artikel 184l des *EE-Gesetzes* festgelegt sind und ebenfalls progressiven Charakter haben und sich  Folgendes beziehen: a. den Mindestanteil an Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in das Verteilungsnetz innerhalb des Clusters eingespeist wird Energiecluster, b. die gesamte installierte elektrische Leistung von Anlagen und Erzeugungseinheiten aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne von Art. 3 Nr. 43 des Energiegesetzes und der Mindestdeckungsgrad der Gesamtstromversorgung der Mitglieder dieses Energieclusters, c. die installierte elektrische Mindestleistung von Energiespeichern. **Eine weitere Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Eintragung in das Register der Energiecluster,**
**die vom Präsidenten der ERO aufrechterhalten wird und gleichzeitig die Verpflichtung beinhaltet, jährliche Berichte zu erstellen**, die unter anderem Daten über die von den Parteien erzeugte Energiemenge enthalten Vereinbarungen des Energieclusters, einschließlich der Menge der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Energie, der gesamten installierten Kapazität der Anlagen für erneuerbare Energiequellen, der Erzeugungseinheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 43 des Energiegesetzes und der Energiespeicher der Mitglieder des Energieclusters.

**Im Falle von Energiegenossenschaften basiert die finanzielle Präferenz auf einem viel einfachere Annahmen**. Der Energieverkäufer rechnet mit der Energiegenossenschaft, einschließlich ihrer einzelnen Mitglieder, die in das Stromverteilungsnetz eingespeiste Strommenge mit der von der Energiegenossenschaft und ihren Mitgliedern für den Eigenverbrauch aus dem Netz entnommenen Strommenge ab
in einem Verhältnis von 1 zu 0,6.

Der quantitative Teil der CAWI-Erhebung zeigt, dass der als wichtig empfundene Faktor
ein Hemmnis für die Entwicklung von Energieclustern ist vor allem **die Definition**

[15] Es ist zu betonen, dass das beschriebene Fördersystem für Energiecluster vorbehaltlich einer positiven Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der in diesen Verordnungen vorgesehenen staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt angewendet werden kann. Die Notifizierung des Systems bei der Europäischen Kommission ist derzeit im Gange.

**zusätzliche Anforderungen für die Gewährung finanzieller Vergünstigungen** für Mitglieder von Energieclustern gemäß Artikel 184l *des RES-Gesetzes*. Die gesetzlichen Bedingungen sind zum einen schwer zu erfüllen, insbesondere für Cluster in der Anfangsphase ihrer Aktivitäten, und zum anderen sind sie kompliziert und werfen Auslegungsfragen auf.

Im qualitativen Teil der CAWI-Umfrage wies ein erheblicher Anteil der Befragten darauf hin, dass **es an zufriedenstellenden finanziellen Anreizen** für die Schaffung und Entwicklung von Energiegemeinschaften, vor allem von Energieclustern, mangelt, in geringerem Maße auch an
Energiegenossenschaften. Dieser Faktor wurde **von 21 %** aller CAWI-Befragten (Energiecluster, Energiegemeinschaften, JSTs)[16] in den offenen Fragen (qualitativer Teil der Umfrage) als wichtigstes Hemmnis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften **genannt**.

Dieses Problem wurde auch **von einigen der Teilnehmer an den ausführlichen Interviews** angesprochen.

Die Befragten wiesen darauf hin, dass das derzeitige System der Anreize und die daraus resultierenden finanziellen Vorteile **die zusätzlichen Kosten für die Einrichtung eines Unternehmens nicht ausgleichen. und den Betrieb von Energieclustern und Energiegenossenschaften**. Im Falle von Clustern wurde auf **die Komplexität des Anreizmechanismus** und seine **zeitliche Begrenzung** hingewiesen (bis maximal 2029, die Regelung im Juli 2024 noch nicht in Kraft getreten ist). - Aus Investitionssicht ist dies ein **unzureichender Zeitraum für die Durchführung und Finanzierung von Aktivitäten.**
**Investitionen**) sowie **unzureichende Vorteile für die Mitglieder des Clusters**
in Bezug auf die **Vorteile für die Betreiber von Verteilungs- und Übertragungsnetzen**, die mit einer erheblichen Verringerung der Entfernungen verbunden sind, über die der Strom aufgrund der Erschließung lokaler Quellen und des Ausgleichs von Energieerzeugung und -verbrauch innerhalb des Clusters übertragen wird. Zweifel werden beispielsweise auch durch die mit dem Gesetz eingeführten jährlichen Abrechnungszeiträume für die Cluster geäußert (für den Abschluss von Verträgen mit dem VNB sollte der Cluster die jährliche Energiebilanz im Voraus festlegen, was jedoch aufgrund der witterungsbedingten Schwankungen schwer vorhersehbar ist).
Art der meisten EE-Quellen) sowie die "Verhältnismäßigkeit" der Ansiedlungen zwischen den Mitgliedern des Clusters.

Im Falle der Energiegenossenschaften wurde vor allem auf den **engen Zusammenhang zwischen dem Umfang der finanziellen Vorteile und dem Umfang der Tätigkeit der Energiegenossenschaft** hingewiesen. Die meisten Energiegenossenschaften, die derzeit in Polen tätig sindzeichnen sich durch einen relativ geringen Umfang ihrer Tätigkeit aus - mit einigen wenigen bis zu einem Dutzend Mitgliedern[17].
Aufgrund der Faktoren, die die Entwicklung von Energiegenossenschaften einschränken[18], ist es unter den derzeitigen Bedingungen schwierig, eine größere Betriebsgröße zu erreichen, die einen zufriedenstellenden finanziellen Nutzen garantiert.

Nach Ansicht der Befragten **stellt das derzeitige System der Anreize** und der damit verbundenen finanziellen Vorteile nicht **sicher, dass die** mit der Erfüllung der grundlegenden gesetzlichen Anforderungen verbundenen **zusätzlichen Kosten gedeckt werden können**. Nur wenige Energiecluster und Genossenschaften

[16] Gilt sowohl für Energiecluster-Präferenzen als auch für Energiegenossenschaften, die in einem eigenen Abschnitt behandelt werden.

[17] Die CAWI-Erhebung zeigt, dass die meisten Genossenschaften, die NIP-Mittel beantragt haben, weniger als 10 Mitglieder haben.

[18] Unter anderem Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Mitteln für Investitionen in neue EE-Quellen, Schwierigkeiten beim Anschluss von Anlagen an das Stromnetz, Schwierigkeiten bei der Integration neuer Mitglieder, Schwierigkeiten bei der Durchführung von Abrechnungen zwischen Mitgliedern.

Energieunternehmen zufriedenstellende Geschäftsmodelle für ihre Tätigkeit entwickelt haben. Es gibt auch einen Mangel an Wissen über die (finanziellen und nicht-finanziellen) Vorteile von mit der Einrichtung und dem Betrieb von Energiegemeinschaften. Die Koordinatoren der Aktivitäten von Energieclustern und Energiegemeinschaften treffen sich häufig

mit Behauptungen von Mitgliedern über das Fehlen von greifbaren Vorteilen.

In den Tiefeninterviews wurde die Möglichkeit festgestellt, dass Energiegemeinschaften **lokale Ausgleichsfunktionen** übernehmen können**, um die Belastung des Netzes zu verringern**[19]. Durch die Organisation der Energieabnahme und des Eigenverbrauchs in einem Gebiet Energiegemeinschaften haben den Einfluss, den Energiefluss durch kritische Infrastrukturen wie Transformatoren zu begrenzen und sogar Anschlusskapazitäten freizugeben, um so mögliche Ausbaukosten zu vermeiden. Diese Art des Ausgleichs wäre ein Vorteil für die VNB und **rechtfertigt** somit **die Gewährung von Vorzugsbedingungen für den Netzanschluss oder die Befreiung von Verteilungs- oder Übertragungsentgelten.**

*Mögliche Lösungen:*

- *Vereinfachung des Systems finanzieller Anreize für Energiecluster und Erhöhung ihrer Attraktivität, insbesondere für Cluster in der Anfangsphase ihrer Organisation[20];*
- *Veröffentlichung einer umfassenden Studie über die (finanziellen und nicht-finanziellen) Vorteile, die sich aus der Gründung und dem Betrieb verschiedener Energiegemeinschaften und möglicher Geschäftsmodelle ergeben;*
- *Erweiterung des Katalogs der Anreize, z.B. die Anwendung von Präferenzen bei der Erlangung von Bedingungen für den Anschluss an das Stromnetz Anlagen, die von Mitgliedern von Energiegemeinschaften geplant werden;*
- *Einführung finanzieller Präferenzen für bestimmte Sonderwirtschaftszonen analog zu denen für Energiegenossenschaften (in Ermangelung der Möglichkeit, die Möglichkeit der Gründung von Energiegenossenschaften auf städtische Gemeinden auszuweiten).*

[19] Das Konzept der so genannten ZOLBEs - Integrated Local Balancing Areas (Link zur Quelle).

[20] Befürwortet wurden: a. die Absenkung der Anforderungen an den Eigenverbrauchsgrad, insbesondere in der Anfangsphase des Clusterbetriebs; b. die Änderung des genossenschaftlichen Abrechnungsfaktors auf 0,5 für Netzspeicher ohne weitere Rechnungskomponenten und 0,9 für den stündlichen Ausgleich; b. die Ersetzung der Stromdurchleitungsgebühren durch eine Vergütung für die Bereitstellung der Übertragungsinfrastruktur.

### 2.1.3 Möglichkeiten des Anschlusses der Anlage an das Stromnetz

TABELLE 4: ANFORDERUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS VON ANLAGEN AN DAS NETZ ALS BARRIERE ODER BEGRENZUNG W CAWI

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | Cluster Energien | Genossenschaften energisch |
| Aktuelle rechtliche Anforderungen für Anschluss von Anlagen (EE-Erzeugungseinheiten, Energiespeicher, andere Infrastrukturelemente) an das Stromnetz (KATEGORIE: VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON INVESTITIONEN) | 35 | **3,4** | **3,5** | **3,1** |

*Quelle: CAWI*

Den Teilnehmern der CAWI-Umfrage zufolge **sind** die **rechtlichen Anforderungen für den Anschluss von Anlagen an das Stromnetz ein wichtiger Aspekt, der die Entwicklung von Energiegemeinschaften behindert**[21] und auch die Möglichkeit eines vollständigen oder umfassenderen lokalen Energieausgleichs innerhalb der Energiegemeinschaft einschränkt. Im Falle von Energieclustern kann sich dieser Faktor auf die Unfähigkeit auswirken, finanzielle Präferenzen zu erhalten
in der Energieabrechnung, wie bereits in diesem erwähnt.

In der Regel für eine EE-Anlage, die keine Kleinstanlage[(22)] ist, die Bedingungen für den Anschluss der Anlage an das Stromnetz erfüllt werden. Ein Unternehmen, das am Anschluss einer EE-Anlage interessiert ist, stellt beim Netzbetreiber einen Antrag auf Festlegung der Anschlussbedingungen. **Liegen keine technischen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Anschluss der Anlage vor**, kann der Netzbetreiber einen Antrag stellen,
kann das Elektrizitätsverteilungsunternehmen die Erteilung von Anschlussbedingungen ablehnen.

Artikel 7 Absatz 8d Nummer 14 *des Energiegesetzes* sieht eine Ausnahme von dieser Regel vor.
Ein Elektrizitätsunternehmen, das in der Übertragung oder Verteilung von Energie tätig ist
die Elektrizitätswirtschaft **darf sich nicht weigern, Bedingungen für den Anschluss einer Anlage** zur Erzeugung von Strom **aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb der Genossenschaft zu stellen**
**Energie,** wenn die vom Gesetzgeber festgelegten zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

1) der Anschluss wird von einem Unternehmen beantragt, **das Mitglied einer Genossenschaft ist**, deren Anlage **Strom für den Bedarf der Endverbraucher** erzeugt
**einer Elektrizitätsgenossenschaft**: a) von ein und derselben Mittelspannungs-/Niederspannungs-Transformatorstation wie diese Einheit versorgt werden oder b) von mehreren Mittelspannungs-/Niederspannungs-Transformatorstationen oder von einem Mittelspannungsnetz, die direkt miteinander verbunden sind, versorgt werden
mit dem diese Entität verbunden werden soll;

[21] Dieser Faktor wurde sehr häufig im Zusammenhang mit administrativen (Umsetzung der rechtlichen Anforderungen für den Anschluss von Anlagen an das Stromnetz durch die VNB) und organisatorischen Hindernissen (Zusammenarbeit mit den VNB) genannt, weshalb er folgenden Abschnitt ausführlicher behandelt wird.

[22] Installation einer erneuerbaren Stromquelle mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von nicht mehr als 50 kW.

2) die installierte elektrische Gesamtkapazität aller Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die Elektrizität für die in Nummer 1 genannten Endkunden erzeugen, a) nicht mehr als 80 % der Gesamtkapazität beträgt
die in den erteilten Anschlussbedingungen oder in den Verträgen über den Anschluss an das Netz des Netzes für diese Endverbraucher, b) die Deckung von mindestens 50 % der gesamten Elektrizitätsversorgung dieser Endverbraucher in jeder Stunde ermöglichen.

Artikel 8d Absatz 15 enthält eine zusätzliche Bestimmung, die das Risiko eines Missbrauchs dieser Bestimmung einschränkt. Wenn die Anlage einer keinen Strom für den Bedarf der Endverbraucher der Genossenschaft erzeugt
Energie, so werden die für diese Anlage ausgestellten Anschlussbedingungen ungültig und das Elektrizitätsübertragungs- oder -verteilungsunternehmen trennt diese Anlage unverzüglich vom Netz.

Die Ausnahmeregelung, wonach die Erteilung von Bedingungen für den Anschluss einer EE-Anlage an das Netz nicht verweigert werden darf, wurde jedoch nur für Energiegenossenschaften festgelegt. In der Stellungnahme Nach Ansicht der Studienteilnehmer **sollte eine ähnliche Ausnahmeregelung auch für Energiecluster und Bürgerenergiegenossenschaften entwickelt werden**, mit spezifischen Bedingungen, die auf die Besonderheiten jeder Art von Energiegenossenschaft zugeschnitten sind. Die Einführung einer solchen Bestimmung würde der Entwicklung von Energieclustern und Bürgerenergiegenossenschaften einen erheblichen Schub verleihen.
Energiegemeinschaften. Dieses Problem wurde auch **von einigen der Teilnehmer an den ausführlichen Interviews** angesprochen.

Die Europäische Kommission hat in Leitlinien aus dem Jahr 2024[23] mehrere Beispiele für Länder genannt, in denen besondere rechtliche Regelungen für den Netzanschluss von Energiegemeinschaften eingeführt wurden:

- in Irland gibt es eine privilegierte Regelung für Energiegemeinschaften
  Anschlusswege, einschließlich der Möglichkeit, jederzeit einen Antrag zu stellen, der Befreiung vom Erfordernis einer vorherigen Baugenehmigung, Gültigkeit der Netzanschlussgenehmigung für zwei Jahre und der jährlichen Buchung von 15 Anschlussangeboten

  Gemeinschaftsenergie;

- In Portugal sind Gemeinschaften, die sich mit erneuerbaren Energien befassen, von der Pflicht zur vorherigen Inspektion/Kommunikation und zur Registrierung befreit.
  und Betrieb, abhängig von der installierten Leistung oder der Nutzung des öffentlichen Netzes zur Einspeisung von Strom für den Eigenverbrauch;

- In Spanien und Litauen werden Netzkapazitätsreservierungen für Energiegemeinschaften vorgenommen.

[23] SWD(2024) 124 endgültig: Leitlinien für die Mitgliedstaaten für bewährte Verfahren zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und damit verbundene Infrastrukturprojekte: https://energy.ec.europa.eu/publications/recommendation-and-guidance-speeding-permit-granting-renewable-energy-and-related-infrastructure_en

*Mögliche Lösungen:*

- *für alle Energiegemeinschaften analoge Präferenzen wie für Energiegenossenschaften bei der Erlangung von Bedingungen für den Anschluss geplanter Anlagen an das Stromnetz umzusetzen;*
- *in der Phase der Schaffung der Anschlussbedingungen wird die Notwendigkeit des Energieausgleichs innerhalb des Energieclusters berücksichtigt;*
- *die Einführung von Erleichterungen zur Erlangung von Anschlussbedingungen für den Fall, dass ein Unternehmen den Bau von Energiespeichern plant, über Energiespeicher verfügt oder erklärt einen Zusammenhang zwischen Investitionen in erneuerbare Energien und dem Bau von Energiespeichern;*
- *Verkürzung der gesetzlichen Fristen oder Einführung eines vereinfachten Weges für die Erteilung von Anschlussbedingungen für Energiegenossenschaften.*

### 2.1.4 Regulatorische Komplexität

TABELLE 5: KOMPLEXITÄT DER VORSCHRIFTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG NACH EINSCHÄTZUNG DER CAWI-BEFRAGTEN

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Anteil der Angaben in den offenen Fragen der Teilnehmer an der CAWI-Umfrage |
|---|---|---|
| Allgemeine Komplexität und Probleme bei der Auslegung des Gesetzes durch diejenigen, die an der Schaffung von Energiegemeinschaften interessiert sind (KATEGORIE: INITIATIVE AKTIVITÄTEN ENERGIEGEMEINSCHAFTEN) | 57 | 26% (41% in der Gruppe der jsts) |

*Quelle: CAWI*

Die Teilnehmer an der CAWI-Umfrage, insbesondere die **lokalen Gebietskörperschaften**, wiesen sehr häufig auf **die allgemeine Komplexität und die Probleme bei der Auslegung des Gesetzes durch die das Interesse der Akteure an der Gründung von Energiegemeinschaften.** Dieser Faktor wurde von **26 %** aller Befragten (Energiecluster, Energiegemeinschaften, JSTs) als wichtigstes Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften in den folgenden Fragen genannt
offene Fragen (im qualitativen Teil der Umfrage), wobei die höchste Antwortquote (41 %) bei Vertretern lokaler Regierungseinheiten zu verzeichnen war, die sich in der Anfangsphase der Gründung von Energiegemeinschaften befinden. Dieses Thema wurde auch von **einigen Teilnehmern an den ausführlichen Interviews** . Sie wiesen hauptsächlich darauf hin:

- Die Aufsplitterung der für Energiegemeinschaften geltenden Bestimmungen auf verschiedene Rechtsvorschriften;
- verschiedene Rechtsformen für SEs (Energiecluster, Energiegenossenschaft, Bürgerenergiegenossenschaft (CEA), Bürgerenergiegenossenschaft im Bereich der erneuerbaren Energien (RES CEA), kollektiver Prosumer, virtueller Prosumer, Mieter Prosumer), für die jeweils unterschiedliche Regeln in Bezug auf Abrechnung, Registrierung, Ausgleich usw. gelten;

- das Fehlen einer eindeutigen und leicht zugänglichen Auslegung des Gesetzes (Interpretation) zu den wichtigsten Bestimmungen für die Gründung und den Betrieb von Energiegemeinschaften;
- die Widersprüchlichkeit der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf Biogasanlagen und Energieinvestitionen von Gebietskörperschaften und ihren Tochtergesellschaften;
- Fehlende Regelung der Abrechnungsregeln zwischen den Mitgliedern der Bürgerenergiegenossenschaften (OSE);
- übermäßiger Formalismus in der Phase der Gründung von Energiegemeinschaften;
- Versäumnis der Anpassung der Rechtsvorschriften an die Besonderheiten kleiner Energiegemeinschaften oder Gemeinschaften in der Anfangsphase der Organisation und des Betriebs;
- zu komplexe Regelungen in einigen Bereichen, z. B. in Bezug auf Präferenzen und Bedingungen für die Gewährung finanzieller Vorteile für Energiecluster;
- zu allgemeine Regelungen in einigen Bereichen, die für die Entwicklung von Energiegemeinschaften relevant sind, z.B. bei Direktleitungen;
- Fehlen von transparenten, symmetrischen Regeln für die Zusammenarbeit mit den Verteilernetzbetreibern;
- redundante Überwachung durch die ERO;
- häufige Änderungen der Rechtsvorschriften;
- überflüssige Genehmigungs- und Tarifgenehmigungspflichten für den Energiehandel nur in der lokalen Sakla oder für kleinere Energieerzeuger, die innerhalb der Energiegemeinschaft tätig sind;
- keine Möglichkeit des Abschlusses einer allgemeinen Vertriebsvereinbarung (GDA) zwischen Verteilernetzbetreibern
  und mehrere Energieerzeuger innerhalb eines Clusters oder einer anderen Energiegemeinschaft.

Die Aktivitäten der Energiegemeinschaften sind daher **mit Risiken behaftet**,
und **Rechtsdienstleistungen** für **solche Unternehmen** und ihre geplanten Investitionen in erneuerbare Energien **sind sehr teuer**. Gleichzeitig **gibt es einen Mangel an spezialisierten Anwälten**, die
in diesem Bereich. Außerdem fehlt es an einer **breit angelegten rechtlichen Unterstützung**, so dass es schwierig ist, die langfristigen Auswirkungen von Entscheidungen vorherzusagen. Häufige Gesetzesänderungen **erschweren die Investitionsplanung** (in technischer und finanzieller Hinsicht) und **schränken die Möglichkeit ein, kommerzielle Finanzierungen** für Investitionsprojekte **zu erhalten**, die von der
Energiegemeinschaften.

*Mögliche Lösungen:*

- *Überprüfung der Vorschriften der Energiegemeinschaft mit dem Ziel, sie in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden zu vereinfachen, kohärenter und transparenter zu gestalten;*
- *die Entwicklung einer umfassenden, laufend aktualisierten Informationsbasis, die unter anderem einen Überblick über die Rechtsvorschriften für jede Art von Energiegemeinschaft und die wichtigsten Arten von Investitionen, die von diesen Einrichtungen getätigt werden, einschließlich der Auslegung der Rechtsvorschriften, Leitlinien, Musterdokumente und Beispiele sowie Muster-Geschäftsmodelle enthält;*
- *Einrichtung eines Systems von kostenlosen Informations- und Beratungsdiensten für Energiegemeinschaften und Interessengruppen bei ihrer Einrichtung;*
- *die Einrichtung eines Beauftragten oder Ombudsmannes für die Entwicklung von Energiegemeinschaften auf den Weg zu bringen;*
- *eine Verringerung der obligatorischen Elemente des Antrags auf Aufnahme in das OSE-Register, Aufhebung der Anforderung, eine Prognose der jährlichen Nachfrage nach dem bestimmte Energiearten und die Angabe der Anzahl der Gemeindemitglieder;*
- *Flexibilisierung der Regeln für den Energieverkauf für den Energiehandel auf lokaler Ebene oder innerhalb kleiner Energiegemeinschaften.*

## 2.2 Relevante Faktoren

### 2.2.1 Wie können die Zuständigkeiten, Praktiken und Rollen der Betreiber von Energiesystemen definiert werden?

TABELLE 6: WIE WERDEN DIE ZUSTÄNDIGKEITEN, PRAKTIKEN UND ROLLEN DER BETREIBER VON ENERGIESYSTEMEN VON DEN CAWI-BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG EINGESTUFT?

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | Cluster Energien | Genossenschaften energisch |
| Festlegung der Zuständigkeiten, Praktiken und Rollen der Energiesystembetreiber (Verteilungsnetzbetreiber, Stromverkäufer) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Energieclustern (Artikel 38ae des RES-Gesetzes) und Energiegenossenschaften (Artikel 38 des RES-Gesetzes) (KATEGORIE: BETRIEB VON CLUSTERN UND GENOSSENSCHAFTEN ENERGETISCH) | 35 | **3,1** | **3,0** | **3,5** |

*Quelle: CAWI*

Der quantitative Teil der CAWI-Umfrage zeigt, dass ein wichtiger Faktor, der die Entwicklung von Energiegemeinschaften einschränkt, die **Art und Weise** ist**, wie Verantwortlichkeiten, Praktiken und Rollen definiert werden**
Betreiber von **Energiesystemen** (Verteilungsnetzbetreiber, Stromhändler), die mit dem Betrieb von Energieclustern und -genossenschaften verbunden sind
Energiegenossenschaften. Dieser Faktor wurde von den Energiegenossenschaften, die an der Umfrage teilnahmen, am häufigsten als sehr wichtiges Hindernis angegeben.

### 2.2.2 Rechtliche Anforderungen an die Standortwahl von Anlagen und Energiespeichern

TABELLE 7: RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN STANDORT VON EE-STROMERZEUGUNGSANLAGEN, ENERGIESPEICHERN ODER ANDEREN INFRASTRUKTUREN, DIE VON DEN CAWI-BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG WAHRGENOMMEN WERDEN

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | Cluster Energien | Genossenschaften energisch |
| Aktuelle rechtliche Anforderungen an den Standort von EE-Erzeugungsanlagen, Energiespeichern oder anderen Infrastrukturen, die von dem Energiecluster oder der Energiegenossenschaft umgesetzt oder geplant werden (KATEGORIE: VORBEREITUNG UND UMSETZUNG INVESTITIONEN) | **35** | **3,1** | **3,2** | **2,6** |

*Quelle: CAWI*

Aus dem quantitativen Teil der CAWI-Umfrage geht hervor, dass ein wichtiger Faktor, der die Entwicklung von Energiegemeinschaften einschränkt, die **derzeitigen rechtlichen Anforderungen an den Standort von Anlagen** sind

**EE-Erzeuger, Energiespeicher oder andere Infrastrukturen, die von dem Energiecluster oder der Energiegenossenschaft umgesetzt oder geplant werden, z. B. die Erfassung von bestimmten Arten von Anlagen im lokalen Raumordnungsplan**. Dieser Faktor wurde von den Energieclustern, die an der Studie teilgenommen haben, am häufigsten als sehr wichtiges Hindernis genannt.
in der Erhebung, die im Allgemeinen eher an der Entwicklung größerer Anlagen auf Flächen interessiert sind, die nach dem 1. Januar 2026[24] nur noch auf der Grundlage eines lokalen Plans unter Einhaltung des Masterplans gebaut werden dürfen. Das vereinfachte Verfahren wird nur für schwächere Grundstücksklassen zulässig sein.

*Das Gesetz vom 7. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes über Raumplanung und -entwicklung und einiger anderer Gesetze* sollte die Effizienz der
und Transparenz von Stadtplanungsprozessen. Das Gesetz führt eine Reihe wichtiger Änderungen ein, die schrittweise umgesetzt werden sollen. Sie sind von zentraler Bedeutung für die lokalen Gebietskörperschaften Gebietskörperschaften und Investoren, einschließlich derjenigen, die Investitionen in erneuerbare Energien planen.

Um sicherzustellen, dass Energiegemeinschaften langfristig entwickelt werden können, müssen die Gemeinden ihre Planungsstrategie sorgfältig planen und dabei die Standorte für EE-Großanlagen berücksichtigen. Die vorgeschlagene Lösung stellt ein Potenzial dar
eine Bedrohung für die Realisierung größerer EE-Investitionen, die bisher vor allem auf der Grundlage von Flächennutzungsentscheidungen auf schwächeren Flächen realisiert wurden.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass **die Ausarbeitung** und **Änderung eines lokalen Raumordnungsplans ein zeitaufwändiger Prozess ist**, während die Möglichkeiten, eine Finanzierung für EE-Anlagen zu erhalten, oft auf einen engen Zeitrahmen beschränkt sind.

Bis Ende 2025 werden die Gemeinden verpflichtet sein, Masterpläne zu entwickeln, die Richtungsannahmen für den möglichen Standort größerer EE-Anlagen enthalten sollten. Von großer Bedeutung werden **die Qualität der Humanressourcen und die Energiekompetenz** der Personen und Akteure sein, die an der Ausarbeitung der Masterpläne und Pläne beteiligt sein werden
lokal.

*Mögliche Lösungen:*

- *Schulungen für Personen und Einrichtungen, die an der Ausarbeitung von Masterplänen und lokalen Plänen beteiligt sind, mit dem Ziel, die*
  *Energiekompetenz.*

24 Für weitere Informationen siehe https://www.gov.pl/web/rozwoj-technologia/reforma-systemu-planowania-przestrzennego

### 2.2.3 Definitionen von Energiegemeinschaften

TABELLE 8: WIE WERDEN ENERGIEGEMEINSCHAFTEN VON DEN CAWI-BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG DEFINIERT?

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | Cluster Energien | Genossenschaften energisch |
| Die Art und Weise, wie ein Energiecluster oder eine Energiegenossenschaft in den nationalen Rechtsvorschriften definiert ist, z. B. der mögliche Ausschluss oder die Beschränkung der Teilnahme bestimmter Arten von Unternehmen aufgrund von Definitionen oder damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften (KATEGORIE: FUNKTIONIEREN ENERGIECLUSTER UND -GENOSSENSCHAFTEN) | 35 | **1,9** | **2,1** | **1,6** |

*Quelle: CAWI*

Bei diesem Faktor gab es eine große Diskrepanz zwischen dem quantitativen Teil der
und qualitativen Teil der Umfrage. Die Befragten im quantitativen Teil der CAWI bewerteten die Qualität der Rechtsvorschriften zur Definition des Energieclusters und der Energiegenossenschaften relativ gut. Gleichzeitig wurde der betreffende Faktor von einem großen Teil der Befragten in den offenen Fragen (Teil der CAWI-Umfrage) angegeben.
qualitative Umfrage) als wichtigstes Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften (**25 %** aller Befragten - Energiecluster, Energiegenossenschaften, JSTs). Dieser Aspekt wurde auch von der **Mehrheit der Befragten in den ausführlichen Interviews** genannt. Aus diesem Grund wurde die Bedeutung dieses Aspekts auf WICHTIG angehoben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die allgemeine Form der gesetzlichen Definition eines Energieclusters (gemäß Artikel 2, Punkt 15a des RES-Gesetzes) und einer Energiegenossenschaft (gemäß Artikel 2, Punkt 33a und Artikel 38e des *RES-Gesetzes*) nicht als wesentliches Hindernis für die Entwicklung dieser Energiegemeinschaften empfunden wird und dass sich die Einwände auf **bestimmte spezifische Annahmen** beziehen.

Die Befragten wiesen auf die folgenden Aspekte hin:

- **die fehlende Rechtspersönlichkeit des Energieclusters**, die die Bandbreite der wahrzunehmenden Aufgaben, die Möglichkeit der Vertretung der Clustermitglieder nach außen und die Realisierung von umfassende Projekte, die auf die Entwicklung des Energieclusters als Ganzes abzielen;
- **das Fehlen von Möglichkeiten zur Gründung von Energiegenossenschaften in städtischen Gemeinden**[25];
- es ist nicht möglich, die Anlagen der Mitglieder des Energieclusters an das Netz **verschiedener Stromverteilungsnetzbetreiber** anzuschließen;
- **die Unmöglichkeit, Anlagen innerhalb des Energieclusters an das Stromnetz mit einer Spannung von 110 kV** und mehr **anzuschließen**, was die Möglichkeit ausschließt, einige kommunale Unternehmen und größere Industrieanlagen in die Cluster aufzunehmen;

[25] Beispiel: Eine kleine Gemeinde mit weniger als 5.000 Einwohnern kann aufgrund gesetzlicher Beschränkungen keine Energiegenossenschaft gründen. Gleichzeitig wird eine solche Gemeinde im Landesentwicklungsplan als ländliches Gebiet behandelt.

- **die Begrenzung des Tätigkeitsbereichs eines Clusters auf einen Landkreis und fünf benachbarte Gemeinden**, wodurch die Möglichkeit der Gründung eines Clusters u. a. durch Städte mit Landkreisrechten und benachbarte Gemeinden eingeschränkt wird;
- **Begrenzung des Tätigkeitsbereichs der Energiegenossenschaft auf drei benachbarte Gemeinden**, was eine künstliche Teilung der Genossenschaft erforderlich macht, wenn mehr Gemeinden eine Energiekooperation wünschen;
- **das Erfordernis der obligatorischen Beteiligung einer Gebietskörperschaft oder einer von einer Gebietskörperschaft abhängigen Kapitalgesellschaft am Energiecluster**, was die Möglichkeit der Entwicklung des Clusters im Gebiet von Gemeinden einschränkt, deren Behörden nicht an der Entwicklung interessiert sind

  soziale Energie;
- **das Erfordernis, dass die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen mindestens 70 % des Eigenbedarfs der Energiegenossenschaft und des ihrer Mitglieder** in einem **Jahr decken müssen**, was für die Energiegenossenschaften in der eine Beschränkung darstellt, einschließlich der damit verbundenen künstlichen Verengung der Zahl der Genossenschaftsmitglieder.

*Mögliche Lösungen:*

- *Flexibilisierung der Regeln zur Definition eines Energieclusters und einer Energiegenossenschaft, einschließlich:*
  a. *Stärkung des Status des Clusterkoordinators, indem dem Energiecluster Rechtspersönlichkeit verliehen wird;*
  b. *Ausweitung der Möglichkeit, Energiegenossenschaften zu gründen, auf städtische Gemeinden (unabhängig von der Einwohnerzahl oder von der Anzahl der Einwohner);*
  c. *Einführung der Möglichkeit, dass die Mitglieder des Energieclusters an das Verteilernetz verschiedener Verteilernetzbetreiber angeschlossen werden können;*
  d. *Einführung der Möglichkeit für die Mitglieder des Energieclusters, mit einer Spannung ab 110 kV an das Netz angeschlossen zu werden;*
  e. *Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets des Clusters auf mehr als einen Landkreis oder mehr als fünf Nachbargemeinden und der Energiegenossenschaft auf mehr als drei Nachbargemeinden;*
  f. *die Abschaffung der obligatorischen Beteiligung einer Gebietskörperschaft oder einer Kapitalgesellschaft, die einer Gebietskörperschaft untersteht, an einem Energiecluster;*
  g. *Flexibilisierung der Anforderung, dass EE-Anlagen mindestens 70 % des Eigenbedarfs der Energiegenossenschaft und ihrer Mitglieder in einem Jahr decken müssen.*

## 2.3 Weniger wichtige Faktoren

Die nachstehende Tabelle fasst die potenziellen **Zwänge rechtlicher Art** zusammen, die von den Teilnehmern der CAWI-Umfrage als **weniger relevant** für die Schaffung eines
und Entwicklung von Energiegemeinschaften.

TABELLE 9: WENIGER WICHTIGE FAKTOREN, DIE NACH EINSCHÄTZUNG DER CAWI-BEFRAGTEN RECHTLICHE HINDERNISSE ODER EINSCHRÄNKUNGEN DARSTELLEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Derzeitige gesetzliche Anforderungen für die Anmeldung oder Baugenehmigung von EE-Erzeugungsanlagen, Speicheranlagen Energie- oder andere Infrastrukturen, die von dem Energiecluster oder der Energiegenossenschaft umgesetzt oder geplant werden (KATEGORIE: VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG INVESTITIONEN) | 35 | **2,9** | **3,0** | **2,7** |
| Geltende rechtliche Anforderungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen für EE-Erzeugungseinheiten, Energiespeicher oder andere Infrastrukturen, die von einem Energiecluster oder einer Energiegenossenschaft umgesetzt oder geplant werden (KATEGORIE: VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON INVESTITIONEN) | 35 | **2,8** | **2,9** | **2,3** |
| wie die Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Energieclustern (Artikel 38aa, 38ab, 38ac, 38ad des RES-Gesetzes) zu definieren sind oder Energiegenossenschaften (Art. 38, des Gesetzes OZE) (KATEGORIE: BETRIEB ENERGIECLUSTER UND -GENOSSENSCHAFTEN) | 35 | **2,6** | **2,7** | **2,3** |

*Quelle: CAWI*

# 3. ADMINISTRATIVE HINDERNISSE UND ZWÄNGE

## 3.1 Wichtige Faktoren

### 3.1.1 Abrechnung und gemeinsame Nutzung von Daten durch Energieeinzelhändler

TABELLE 10: ABRECHNUNG UND GEMEINSAME NUTZUNG VON DATEN DURCH ENERGIEEINZELHÄNDLER ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG, WIE VON DEN CAWI-BEFRAGTEN WAHRGENOMMEN

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | Cluster Energien | Genossenschaften energisch |
| Umsetzung durch Energieeinzelhändler Elektrizität die rechtlichen Anforderungen für die Durchführung von Abrechnungen mit einzelnen Mitglieder der Genossenschaft (KATEGORIE: VERPFLICHTUNGEN ENERGIEEINZELHÄNDLER) | 9 | **3,6** | **n.a.** | **3,6** |
| Umsetzung durch Energieeinzelhändler Elektrizitätsrechtliche Anforderungen für die Bereitstellung von Messdaten für die Energiegenossenschaft und ihre einzelnen Mitglieder (KATEGORIE: VERPFLICHTUNGEN VON VERKÄUFERN ENERGIE) | 9 | **3,6** | **n.a.** | **3,6** |

*Quelle: CAWI*

Die Vertreter der nannten als wichtigsten hemmenden Faktor administrativer Art die **Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung von Abrechnungen mit einzelnen Kunden durch die Stromverkäufer.**
**Mitglieder der Genossenschaft** und die **Bereitstellung von Messdaten für die Energiegenossenschaft und für einzelne Mitglieder**.

Gemäß Artikel 38c Absatz 9 des EE-Gesetzes ist der Energieverkäufer verpflichtet, die Energiegenossenschaft und ihre Mitglieder über die in Rechnung gestellte Energiemenge entsprechend den Abrechnungszeiträumen zu informieren und den Betrieb des Systems der
ein IKT-System, mit dem sie: a. der Elektrizitätsgenossenschaft die Daten zur Verfügung stellt
Zählerdaten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Mitgliedern und detaillierte Abrechnungsinformationen, b. einzelne Mitglieder der Energiegenossenschaft - Zählerdaten
die diese Mitglieder betreffen.

Die Teilnehmer der CAWI-Umfrage wiesen auf Probleme bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen hin, darunter: **fehlender Zugang zum IKT-System, Probleme bei der Bereitstellung von Messdaten in einer für Genossenschaftsmitglieder zugänglichen Form, keine direkte Übermittlung von Messdaten an die Energiegenossenschaft** - keine Möglichkeit zur Überprüfung der Abrechnung ohne eigene Messgeräte.

### 3.1.2 Erlangung der Voraussetzungen für den Anschluss und die Verbindung der Anlagen mit dem Stromnetz

TABELLE 11: DIE ERLANGUNG VON ANSCHLUSSBEDINGUNGEN UND DER ANSCHLUSS VON ANLAGEN AN DAS STROMNETZ WERDEN VON DEN CAWI-BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER ZWANG EMPFUNDEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Probleme bei der Erlangung von Bedingungen für den Anschluss neuer EE-Erzeugungseinheiten, Energiespeicher oder anderer Anlagen an das Netz Strom (KATEGORIE: VERPFLICHTUNGEN OSD) | 35 | **3,5** | **3,5** | **3,7** |
| Probleme beim Anschluss von EE-Stromerzeugungsanlagen, Energiespeichern oder anderen Anlagen an das Stromnetz (KATEGORIE: VERANTWORTLICHKEITEN DER DSO) | 35 | **3,4** | **3,4** | **3,5** |

*Quelle: CAWI*

Ein Schlüsselfaktor, der als Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften in den letzten Jahren identifiziert werden kann, sind die **Probleme beim Anschluss von EE-Erzeugungseinheiten, Energiespeichern oder anderen Anlagen an das Stromnetz**. Dieser Faktor wurde **von 16 % aller CAWI-Befragten** (Energiecluster, Energiegemeinschaften, Gemeinden) als **wichtigstes Hindernis administrativer Art genannt** in den offenen Fragen (qualitativer Teil der CAWI-Erhebung). Dieses Thema wurde auch **von der Mehrheit der Teilnehmer an den ausführlichen Interviews** .

Nach dem Wortlaut von Artikel 9c Absatz 9 *des Energiegesetzes* muss der Netzbetreiber der Elektrizitätsregulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbereich ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Unternehmen in dem in Artikel 12 und Artikel 13 der Verordnung 2019/943 genannten Umfang **bei der Erbringung von Übertragungs- oder Verteilungsdienstleistungen für Strom aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen** und hocheffizienter **Energie vorrangig behandelt** werden. Kraft-Wärme-Kopplung, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit und Sicherheit des nationalen Stromnetzes.

Die Zahl der Ablehnungen von Anschlussbedingungen für EE-Anlagen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die von der ERO veröffentlichten Daten zeigen, dass sich die Zahl der Ablehnungen im Jahr 2020 auf 1,3 Tausend für Anlagen mit einer Kapazität von 6,2 GW belief, während im Jahr 2023 bereits fast 7,5 Tausend Netzanschlussverweigerungen für Anlagen mit einer Gesamtkapazität von über 83,6 GW erteilt wurden, was eine mehr als fünffache Steigerung der Zahl der Ablehnungen und eine mehr als 13-fache Steigerung der abgelehnten Kapazität innerhalb von nur drei Jahren bedeutet. Die Ablehnungen werden hauptsächlich mit den fehlenden technischen Voraussetzungen für den Netzanschluss und mit wirtschaftlichen Gründen begründet.[26]

[26] *Tätigkeitsbericht des Präsidenten der Energieregulierungsbehörde 2023*, Warschau, April 2024.

Wie die Europäische Kommission in Leitlinien für das Jahr 2024[27] feststellt, sind Netzanschlussprobleme in der EU weit verbreitet und werden am häufigsten verursacht durch
durch unzureichende Netzkapazitäten und in einigen Ländern auch durch mangelnde Transparenz hinsichtlich der Verfügbarkeit von Anschlusskapazitäten sowie durch Konflikte mit Verteilungs- und Übertragungsnetzbetreibern über die Auslegung technischer Vorschriften, den Zugang zu Daten oder die Aufteilung der Anschlusskosten. Wie in dem EG-Dokument weiter ausgeführt wird, ist es zur Lösung der oben genannten Probleme eine gute Praxis, **die Vorteile der Digitalisierung in vollem Umfang zu nutzen und die Prozesse transparent zu gestalten**, d. h. die Erteilung von Netzanschlussgenehmigungen durch elektronische Kommunikation und den Betrieb einheitlicher Ansprechpartner auf der Grundlage klarer Rollen und Prozesse, die in transparenten Leitlinien beschrieben sind, zu erleichtern. Ein weiteres Instrument zur Lösung von Netzanschlussproblemen ist die Schaffung von **Transparenz bei der Netzkapazität**, vorzugsweise durch Verpflichtungen
in Form von offenen Daten und Online-Datenbanken in Form von geografischen Informationssystemen. Die Netzbetreiber können auch Fragen der Netzkapazität angehen, indem sie **flexible Anschlussvereinbarungen** anbieten, die Folgendes ermöglichen
Begrenzung des Netzzugangs in Spitzenzeiten. Alternativ könnten die Netzbetreiber das Flexibilitätspotenzial dezentraler Erzeuger, aktiver Kunden und Energiegemeinschaften durch die **Entwicklung lokaler Flexibilitätsmärkte** nutzen**.**

*Mögliche Lösungen:*

- *Einführung gesetzlicher Regelungen zur bevorzugten Behandlung von Investitionen, die von Energiegemeinschaften in der Phase der Erlangung der Anschlussbedingungen geplant werden, und Schaffung eines Schnellverfahrens für diese Art von Investitionen;*
- *Standardisierung der erforderlichen technischen Parameter für EE-Anlagen und Schaffung transparenter, einheitlicher Kriterien für die Gewährung von Anschlussbedingungen durch die Verteilernetzbetreiber;*
- *ein Handbuch mit bewährten Praktiken zur Minimierung der negativen Auswirkungen neuer Anlagen auf das Elektrizitätssystem, das von den Verteilernetzbetreibern berücksichtigt werden soll;*
- *Beratung von Energiegemeinschaften bei den Verhandlungen über die Möglichkeit, EE-Anlagen an das Stromnetz anzuschließen;*
- *rechtliche und organisatorische Lösungen zu entwickeln, die die volle Nutzung der Anschlussmöglichkeiten und damit die Anzahl und Größe der angeschlossenen EE-Anlagen ermöglichen;*
- *Beschleunigung des Prozesses der Netzmodernisierung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Potenzials für die Entwicklung erneuerbarer Energien, auch durch Energiegemeinschaften;*

[27] SWD(2024) 124 endgültig: Leitlinien für die Mitgliedstaaten für bewährte Verfahren zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und damit verbundene Infrastrukturprojekte

- *Einführung der Möglichkeit, die Anschlussbedingungen zu verhandeln sowie die Anschlussbedingungen im Falle einer Änderung des Entwicklungskonzepts für Energiegemeinschaften zu ändern;*
- *Entwicklung von Lösungen, um schnell Informationen über die Möglichkeit zu erhalten, Anschlussbedingungen zu erhalten.*

### 3.1.3 Erlangung von Konzessionen für die Stromverteilung in Kleinstnetzen

TABELLE 12: DIE ERLANGUNG EINER STROMVERSORGUNGSLIZENZ WIRD VON DEN CAWI-BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG EMPFUNDEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Tatsächliche oder potenzielle Probleme mit Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Erlangung des Status eines Verteilernetzbetreibers und der Erteilung einer Konzession für die Stromverteilung im Falle der Schaffung eines Mikronetzes innerhalb des Energieclusters (KATEGORIE: ENTWICKLUNG VON CLUSTERN) | 26 | **3,4** | **3,4** | n.a. |
| Tatsächliche oder potenzielle Probleme mit die Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Bau und der Eintragung in das von der ERO geführte Register der Direktleitungen, wenn es sich um den Bau von Direktleitungen innerhalb eines Energieclusters handelt (KATEGORIE: CLUSTERENTWICKLUNG) | 26 | **3,4** | **3,4** | n.a. |
| Tatsächliche oder potenzielle Probleme mit Abschluss von Verträgen über die Erbringung kommerzieller Ausgleichsdienstleistungen oder die Bereitstellung von Flexibilitätsdienstleistungen als Aggregator (KATEGORIE: ENTWICKLUNG VON CLUSTERN) | 26 | **3,4** | **3,4** | n. d |
| Tatsächliche oder potenzielle Probleme bei der Erlangung Konzessionen für den Handel mit Strom (KATEGORIE: ENTWICKLUNG VON CLUSTERN) | 26 | **3,2**[28] | **3,2** | n.a. |

*Quelle: CAWI*

Die Teilnehmer an der CAWI-Umfrage wiesen auf die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit **der Umsetzung komplexerer Prozesse und Investitionen durch Energiegemeinschaften** hin**, die** für die tatsächliche tiefere Integration von Energieerzeugern und -verbrauchern innerhalb eines Energieclusters entscheidend sind. Gegenwärtig ist es sehr schwierig, **die Anforderungen zu erfüllen, die mit der Erlangung des OSD-Status** und der **Lizenz** für die **Stromverteilung** im Falle der Schaffung eines Mikronetzes innerhalb eines Energieclusters **verbunden sind**, sowie **die Anforderungen zu erfüllen, die mit dem Bau und der Eintragung in das Register der Leitungen**
Direktleitungen, die von der ERO im Falle des Baus von Direktleitungen im Rahmen der

[28] Der Faktor wurde als WICHTIG eingestuft, da dieses Thema im qualitativen Teil der CAWI-Umfrage relativ häufig angesprochen wurde.

Energiecluster. Die Teilnehmer der CAWI-Umfrage schätzten, dass ähnliche Probleme bei der **Vergabe von Verträgen über kommerzielle Ausgleichsleistungen** auftreten würden**.**
**die Bereitstellung von Flexibilitätsdienstleistungen als Aggregator**. Die komplexen Verfahren zur **Erlangung einer Konzession für den Handel mit Energie, die von Anlagen im Besitz von Energieclustern erzeugt wird**, können ebenfalls **in** diese Gruppe eingeordnet werden.

Die Notwendigkeit, eine Reihe komplexer Anforderungen zu erfüllen**, schränkt die Möglichkeit einer tieferen die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern eines Energieclusters ausschließlich an Unternehmen mit umfassender Erfahrung** und **finanziellen Möglichkeiten**. Im Falle der in Polen tätigen Energiecluster gibt es nur sehr wenige solcher Unternehmen.

*Mögliche Lösungen:*

- *die Entwicklung von Materialien zur Unterstützung der Umsetzung komplexerer Prozesse und Investitionen durch Mitglieder von Energiegemeinschaften, einschließlich Direktleitungen, Mikronetze, Erwerb von Energieverteilungs- und Handelslizenzen;*
- *Entwicklung vereinfachter Formen der Beteiligung am Energiemarkt und damit verbundener Verfahren für Mitglieder von Energiegemeinschaften, z. B. eine vereinfachte Formel für den Erhalt von Konzessionen innerhalb eines Energieclusters.*

## 3.2 Relevante Faktoren

### 3.2.1 Abschluss von Verträgen über den Verkauf und die Verteilung von Strom

TABELLE 13: VERTRÄGE FÜR DEN VERKAUF UND DIE VERTEILUNG VON STROM ALS HINDERNIS ODER ZWANG AUS SICHT DER CAWI-BEFRAGTEN

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | Cluster Energien | Genossenschaften energisch |
| Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen für Verträge mit Mitgliedern von Energiegenossenschaften durch Stromhändler (KATEGORIE: VERPFLICHTUNGEN VON VERKÄUFERN ENERGIE) | 9 | **3,3** | n.a. | **3,3** |
| Durchführung durch den Netzbetreiber Vertriebsanforderungen für den Abschluss neuer oder geänderter Verträge mit den Energieeinzelhändler zum Zweck der Durchführung von diese Rechnung des Verkäufers (KATEGORIE: VERPFLICHTUNGEN DER DSO) | 9 | **3,3** | n.a. | **3,3** |
| Tatsächliche oder potenzielle Probleme in Bezug auf Durchführung durch den Netzbetreiber Anforderungen an das Verteilungssystem für den Abschluss neuer oder geänderter Verteilungsdienstleistungsverträge mit allen die Mitglieder des Clusters gemäß Artikel 38ae Absatz 1 Nummer 1 (KATEGORIE: OSD-AUFGABEN) | 26 | **3,3** | 3,3 | **n.a.** |

*Quelle: CAWI*

Die Teilnehmer der CAWI-Umfrage wiesen auf verschiedene Arten von **Problemen beim Abschluss von Energieverkaufs- und -verteilungsverträgen** mit Mitgliedern von Energieclustern und Energiegenossenschaften, aber auch zwischen den Akteuren des Energiemarktes im Zusammenhang mit der Umsetzung der im *EE-Gesetz* festgelegten Verpflichtungen hin.

Ein großes Manko ist das **Fehlen von Musterverträgen** für Energiegemeinschaften. Solche Dokumente wurden oft *ad hoc* entwickelt. Die Informationen der Teilnehmer an der CAWI-Umfrage deuten auch darauf hin, dass der **Informationsfluss zwischen Unternehmen, die innerhalb derselben Kapitalgruppen tätig sind, unzureichend** ist. Die Musterverträge wurden oft von Grund auf neu entwickelt, obwohl andere Unternehmen ähnliche Vorlagen entwickelt haben.
Gruppeneinheiten. Die Aufmerksamkeit wurde auch auf Folgendes gelenkt
komplizierte Preisverhandlungen für komplexe Verträge, lange Fristen für Entscheidungen und begrenzte Möglichkeiten zur Aushandlung von Vertragsbedingungen.

*Lösungsvorschläge der Teilnehmer an der CAWI-Umfrage:*

- *die Entwicklung eines Pakets einheitlicher, standardisierter Vertragsvorlagen für Energiegemeinschaften (zugeschnitten auf die spezifischen Merkmale der einzelnen Energiegemeinschaften), für die sich die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrags Gesetzgebung ergibt;*
- *die Entwicklung einheitlicher Tarife für Energiegemeinschaften.*

### 3.2.2 Einbau von Fernauslesezählern

TABELLE 14: INSTALLATION VON ZÄHLERN MIT FERNABLESUNG ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG NACH ANSICHT DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Durchführung durch den Netzbetreiber Verteilung der rechtlichen Anforderungen über den Einbau von Fernauslesezählern an allen Energieverbrauchsstellen (KATEGORIE: VERPFLICHTUNGEN DES VNB) | 9 | **3,2** | **n.a.** | **3,2** |

*Quelle: CAWI*

Bei den Energiegenossenschaften wurde auch auf das Problem hingewiesen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen zur **Installation von Fernauslesezählern für alle Energiepunkte** nachkommt.

## 3.3 Weniger wichtige Faktoren

Potenzielle **Zwänge administrativer Art**, die von den Teilnehmern der CAWI-Umfrage als **weniger wichtig** für die Schaffung von

und Entwicklung von Energiegemeinschaften.

TABELLE 15: WENIGER WICHTIGE FAKTOREN, DIE NACH EINSCHÄTZUNG DER CAWI-BEFRAGTEN ADMINISTRATIVE HINDERNISSE ODER ZWÄNGE DARSTELLEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Tatsächliche oder potenzielle Probleme mit der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Abschluss neuer oder geänderter Gesamtverträge durch den Stromverkäufer gemäß Artikel 38af (KATEGORIE: VERPFLICHTUNGEN ENERGIEEINZELHÄNDLER) | 26 | **2,8** | **2,8** | **n.a.** |
| Tatsächliche oder potenzielle Probleme in Bezug auf Durchführung durch den Netzbetreiber Verteilung der rechtlichen Anforderungen über den Einbau von Zählern mit Fernablesung für alle Entnahmestellen gemäß Artikel 38ae Absatz 1 Nummer 2 (KATEGORIE: VERPFLICHTUNGEN DES VNB) | 26 | **2,8** | **2,8** | **n.a.** |
| Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen für die Eintragung, Änderung der Eintragung und Löschung aus dem Register der Energiecluster durch die ERO die von der ERO unterhalten werden, wie in Art. 38ac des RES-Gesetzes (KATEGORIE: ) | 26 | **2,7** | **2,7** | **n.a.** |
| Administrative Hindernisse und Zwänge in der Gründungsphase einer Energiegenossenschaft (KATEGORIE: EINLEITUNG DES BETRIEBS DER KOOPERATIVE ENERGIE) | 9 | **2,1** | **n.a.** | **2,1** |
| Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Kontrolle des Tätigkeitsgegenstandes von Energiegenossenschaften durch die EZB (KATEGORIE: VERANTWORTLICHKEITEN DES COVR) | 9 | **1,8** | **n.a.** | **1,8** |
| Probleme in der Phase des Abschlusses eines Energie-Cluster-Abkommens, einschließlich der Erfüllung der Voraussetzungen für den Abschluss eines Energie-Cluster-Abkommens (KATEGORIE: INITIATIVE AKTIVITÄTEN ENERGIE-CLUSTER) | 26 | **1,5** | **1,5** | **n.a.** |
| Umsetzung der rechtlichen Anforderungen an die Aufnahme der Daten von Energiegenossenschaften in die Liste der Genossenschaften durch die EZB (KATEGORIE: VERANTWORTLICHKEITEN DES NEB) | 9 | **1,3** | **n.a.** | **1,3** |

*Quelle: CAWI*

# 4. ORGANISATORISCHE HINDERNISSE UND ZWÄNGE

## 4.1 Wichtige Faktoren

### 4.1.1 Mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens der Verteilernetzbetreiber

TABELLE 16: MANGELNDE KOOPERATIONSBEREITSCHAFT DER VERTEILERNETZBETREIBER ALS HINDERNIS ODER ZWANG NACH EINSCHÄTZUNG DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| mangelnde Bereitschaft der Verteilernetzbetreiber zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Maßnahmen, die die Entwicklung eines Energieclusters ermöglichen oder Energiegenossenschaften (KATEGORIE: ZUSTAND DES NETZWERKS ÜBERTRAGUNGS- UND ELEKTRIZITÄTSINFRASTRUKTUR) | 35 | **3,7** | **3,6** | **3,8** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Umfrage zeigt, dass das größte Hindernis für **die** Entwicklung von Energiegemeinschaften in der **mangelnden Bereitschaft der Verteilernetzbetreiber** besteht**,** bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung eines Energieclusters oder einer Genossenschaft **mitzuwirken.**
Energie. Dieser Faktor erhielt die höchste Durchschnittsbewertung und wurde von **19 % aller Befragten** (Energiecluster, Energiegemeinschaften, JSTs) **als**
**das wichtigste organisatorische Hemmnis** für die Entwicklung von Energiegemeinschaften in den offenen Fragen (qualitativer Teil der Umfrage). Dieses Thema wurde auch angesprochen **die Mehrheit der Teilnehmer an den ausführlichen Interviews**.

Diese Aspekte wurden bereits in dem Abschnitt über die rechtlichen und administrativen Zwänge erläutert.

Die Gründung und der Betrieb von Energiegemeinschaften, insbesondere der größeren, erfordert die **Entwicklung wirksamer Modelle der Zusammenarbeit mit den Verteilungsnetzbetreibern**. Die Rückmeldungen aus der Umfrage zeigen, dass einige Verteilernetzbetreiber nicht an einer Zusammenarbeit mit Energiegemeinschaften interessiert sind. Die Energieunternehmen **sehen kein wirtschaftliches Interesse an**
**bei der Entwicklung von Energiegemeinschaften**. Gemeinschaftsenergie wird gesehen in Kategorien von **Wettbewerb und Bedrohungen für die Tätigkeit von Energieunternehmen**.
Den Umfrageteilnehmern zufolge ist eine häufige Ursache für Probleme, z. B. in der Verhandlungsphase und Contracting, es **mangelt** auch **an grundlegendem Wissen über Bürgerenergie.** Den Umfrageteilnehmern zufolge **mangelt es den Verteilernetzbetreibern auch an Anreizen, um die Unterstützung für Bürgerenergie** und die **aktive Beteiligung an solchen Initiativen zu fördern.**

Es ist jedoch anzumerken, dass **einige große Energieunternehmen in**
**und Entwicklung von Energieclustern.** Ein Beispiel dafür ist das Unternehmen der TAURON-Gruppe, Tauron Ekoenergia sp. z o.o., das Koordinator des Energieclusters Karkonoski, des Energieclusters Oława "EKO" und des Energieclusters Dzierżoniów ist und aktiv an der
mehrere andere Cluster-Initiativen.

*Mögliche Lösungen:*

- *Einrichtung eines ständigen Dialogforums: Energiegemeinschaften - Verteilungsnetzbetreiber - Handelsunternehmen;*
- *die Entwicklung von einheitlichen Kooperationsmustern und Abrechnungsmodellen zwischen Energiegemeinschaften und Verteilernetzbetreibern und Handelsunternehmen (in Zusammenarbeit mit VNB und Vertretern der Handelsunternehmen);*
- *Förderung bewährter Verfahren für die Interaktion zwischen Verteilernetzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen (Gründung von Partnerschaften);*
- *Einführung von Vorschriften oder Verfahren, die grundlegende Standards für die Zusammenarbeit zwischen Verteilernetzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen festlegen;*
- *Schulungen und Workshops für DSOs zum Thema soziale Energie;*
- *Schaffung der Institution eines Ombudsmannes für Energiegemeinschaften, um sicherzustellen Vertretung der Interessen von Energiegemeinschaften und rechtliche Unterstützung für Energiegemeinschaften in ihren Beziehungen zu Energieunternehmen;*
- *Entwicklung eines Systems von Anreizen für Verteilernetzbetreiber zur Unterstützung von Energiegemeinschaften oder zur Teilnahme an Energiegemeinschaften;*
- *Entwicklung eines Katalogs von Dienstleistungen für Energiegemeinschaften, die von Verteilernetzbetreibern angeboten werden könnten (Schaffung neuer Geschäftsmodelle).*

### 4.1.2 Schlechter technischer Zustand der Stromnetze

TABELLE 17. SCHLECHTER TECHNISCHER ZUSTAND DER STROMNETZE ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG NACH EINSCHÄTZUNG DER CAWI-BEFRAGTEN

| Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses | Größe der Stichprobe | Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | Cluster Energien | Genossenschaften energisch |
| Schlechter technischer Zustand der Stromnetze (KATEGORIE: ZUSTAND DER NETZINFRASTRUKTUR) | 35 | **3,6** | **3,5** | **3,7** |
| Fehlende Investitionspläne für die Modernisierung der Stromnetze durch die Verteilungsnetzbetreiber (KATEGORIE: ZUSTAND DES NETZES STROMINFRASTRUKTUR) | 35 | **3,5** | **3,4** | **3,8** |

*Quelle: CAWI*

Ein wichtiger Faktor ist der **schlechte technische Zustand der Stromnetze**, der mancherorts die Entwicklung von Energiegemeinschaften und insbesondere den Anschluss neuer EE-Erzeugungskapazitäten einschränken oder sogar verhindern kann.

An einigen Standorten beeinträchtigt der schlechte technische Zustand der Energieinfrastruktur auch den Betrieb bestehender EE-Anlagen (instabiler Betrieb, periodische , die erzeugte Energie in das Stromnetz einzuspeisen), was sich in finanziellen Verlusten für die Anlagenbesitzer niederschlägt.

Die Teilnehmer der CAWI-Umfrage wiesen auch auf das Problem der **schleppenden Modernisierung der Energieinfrastruktur** und der Nichtberücksichtigung der Bedürfnisse der in dem Gebiet tätigen Energiegemeinschaften bei der Ausarbeitung von Investitionsplänen für die Modernisierung der Stromnetze hin.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Investitionen der Energiegemeinschaften (z. B. in Energiespeicherung, Energiemanagement und verstärkte Eigenverbrauch) **können sich positiv auf die Leistungsfähigkeit der Stromnetze auswirken**, insbesondere wenn sie in **harmonischer Zusammenarbeit** umgesetzt werden **mit den Verteilungsnetzbetreibern**. Wie bereits erwähnt, könnte die Energiegemeinschaft durch die Organisation der Energieabnahme bzw. des Eigenverbrauchs in einem bestimmten Gebiet den Energiefluss durch eine kritische Infrastruktur wie einen Transformator begrenzen und sogar Anschlusskapazitäten freimachen, so dass die möglichen Kosten für deren Ausbau vermieden werden.

Energiegemeinschaften sind kein Heilmittel für den schlechten Zustand der Energieinfrastruktur und die damit verbundenen Funktionsstörungen, aber sie können **die Abschwächung negativer Erscheinungen**, die sich aus dem schlechten Zustand der Energieinfrastruktur ergeben, beeinflussen.

*Mögliche Lösungen:*

- *Förderung bewährter Verfahren (lokale Partnerschaften, Kooperationsplattformen) für die Zusammenarbeit zwischen Verteilernetzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen in der Phase der Ausarbeitung von Investitionsplänen für die Modernisierung der Stromnetze durch die Verteilernetzbetreiber sowie Zusammenarbeit bei der Abschwächung ungünstiger Erscheinungen, die auf den schlechten technischen Zustand der Energieinfrastruktur zurückzuführen sind.*

### 4.1.3 Finanzielle Beschränkung

TABELLE 18: FEHLENDE EIGENMITTEL ALS HINDERNIS ODER SACHZWANG NACH ANSICHT DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Mangel an ausreichenden Eigenmitteln für die Errichtung neuer EE-Erzeugungskapazitäten, Energiespeicherung oder anderer notwendiger Infrastrukturen (KATEGORIE: FINANZIERUNG ENTERPRISE) | 35 | **3,6** | **3,7** | **3,1** |
| Mangel an ausreichenden Eigenmitteln für die Ausarbeitung von Vorhaben und Konzepten für die Entwicklung eines Energieclusters oder einer Genossenschaft (KATEGORIE: FINANZIERUNG ENTERPRISE) | 35 | **3,5** | **3,7** | **2,9** |

*Quelle: CAWI*

Laut den Teilnehmern der CAWI-Umfrage ist ein Schlüsselfaktor, der die Entwicklung von Energiegemeinschaften einschränkt, auch der **Mangel an ausreichenden Eigenmitteln für Investitionen in neue EE-Erzeugungskapazitäten, Energiespeicher** oder **andere notwendige Infrastrukturen** (z. B. im Zusammenhang mit der Optimierung des Betriebs lokaler Energiesysteme).

Zu den wichtigsten einschränkenden Faktoren gehört auch **der Mangel an ausreichenden Eigenmittel zur Vorbereitung von Unternehmungen und Konzepten für die Entwicklung eines Energieclusters oder einer Energiegenossenschaft.** Die Antwort auf dieses Defizit ist die Investition B2.2.2 des NRP, die einen wichtigen Impuls für die Stärkung des Potenzials und die Entwicklung der Gemeinschaft geben kann
Energie. Es ist jedoch anzumerken, dass dieses **Instrument nur für einen sehr begrenzten Zeitraum zur Verfügung steht**, während sich die auf dem Markt verfügbaren Programme auf Investitionsmaßnahmen konzentrieren und nur wenige Programme eine Unterstützung für die vorinvestive Komponente vorsehen. Dieser Punkt wird im nächsten Kapitel ausführlicher beschrieben.

*Mögliche Lösungen:*

- *Fortführung des Programms zur vorinvestiven Unterstützung von Energiegemeinschaften[29], z. B. unter Verwendung von Mitteln für die Energiewende, Ausweitung des Programms auf andere Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklung von Energiegemeinschaften (z. B. beratende Unterstützung, Entwicklung und Förderung von Vorbildern)*

## 4.2 Relevante Faktoren

### 4.2.1 Begrenztes Angebot an EU-Mitteln für Investitionen

TABELLE 19: BEGRENZTES ANGEBOT AN EU-MITTELN FÜR INVESTITIONEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG NACH ANSICHT DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Begrenzte Bereitstellung von EU-Mitteln für die Errichtung neuer EE-Erzeugungskapazitäten, Energiespeicherung oder anderer notwendiger Infrastrukturen (KATEGORIE: PROJEKTFINANZIERUNG) | 35 | **3,3** | **3,5** | **2,9** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Umfrage zeigt, dass ein wichtiger Faktor die **begrenzte tatsächliche Bereitstellung von EU-Mitteln für Investitionen in neue EE-Erzeugungskapazitäten, Energiespeicher oder andere notwendige Infrastruktur**, die für Energiegemeinschaften zugänglich wäre. Dieser Faktor erhielt im quantitativen Teil der CAWI-Umfrage eine relativ hohe Durchschnittsnote, im insbesondere im Fall von Energieclustern. Dieser Faktor wurde **auch von 18 %** aller Befragten (Energiecluster, Energiegemeinschaften, JSTs) in den offenen Fragen (qualitativer Teil der Umfrage) als wichtigstes Hemmnis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften **genannt**.

Die Ergebnisse der durchgeführten Studie (Analyse der verfügbaren Programmunterlagen und eine Fragebogenerhebung bei den Einrichtungen, die die einzelnen Förderprogramme verwalten) zeigen, dass in jedem der analysierten Programme, die im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2021-2027 durchgeführt werden, auf die Unterstützung von Energiegemeinschaften verwiesen wird. Dies bedeutet jedoch nicht immer die **tatsächliche Verfügbarkeit von Mitteln für EE-Aktivitäten, die von Energiegemeinschaften durchgeführt werden**. In mehreren Programmen wurde die potenzielle Finanzierung von Projekten, an denen Energiegemeinschaften beteiligt sind, wie folgt festgelegt Die detaillierten Bedingungen für den Erhalt von Fördermitteln werden in der Phase der Vorbereitung und Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bestätigt. Im Falle einer Aus den Regionalprogrammen wird nur eine Unterstützung in Form von Pilotprojekten gewährt. Breiter

[29] Der Aufruf im Rahmen der Investition B2.2.2 des NRP fand bei den Begünstigten großen Anklang.

Eine Beschreibung der Ergebnisse der Analysen, die für die 16 Regionalprogramme und die nationalen FEnIKS durchgeführt wurden, findet sich in **Anhang 1**.

Die Einschätzung der Umfrageteilnehmer hinsichtlich des begrenzten Angebots an Finanzmitteln könnte neben den rätselhaften Bestimmungen in den Programmunterlagen für einige Programme auch **durch den Wechsel der vorherrschenden Finanzierungsmethode für EE-Anlagen von Zuschüssen zu rückzahlbaren Mitteln** beeinflusst worden sein
(mit Hilfe von Finanzinstrumenten). Die besondere Art der Projekte, an deren Umsetzung Cluster und Energiegenossenschaften interessiert sind, birgt jedoch **viele Unwägbarkeiten und Risiken hinsichtlich der Möglichkeit, die gesetzten** Energieerzeugungsziele **zu erreichen,** und sei es nur angesichts der langwierigen und komplizierten Verfahren für den Anschluss der Anlagen an das Netz. Unterstützungsinstrumente und -mechanismen für nicht standardisierte Energiegemeinschaftsprojekte, die nicht rückzahlbare Mittel anbieten, sind daher besonders willkommen.

**Auch die Bedeutung der Unterstützung für die Komponenten wurde hervorgehoben**
**Nicht-Investitionen**, die derzeit **in den Regionalprogrammen fehlen** - Maßnahmen zur Entwicklung erneuerbarer Energien stellen im Allgemeinen Mittel für den Kauf und die Installation von Anlagen, Energiespeichern oder anderen notwendigen Infrastrukturen bereit.

Vertreter von Energieclustern und Genossenschaften, die an der Studie teilnahmen, wiesen auch auf **die Heterogenität der Regeln und die Differenzierung der Förderbedingungen** hin, die zwischen verschiedenen Programmen bestehen. Dies zeigt sich sowohl in Bezug auf die maximale Höhe der Kofinanzierung, ihre Form (rückzahlbar oder Zuschuss) als auch in Bezug auf die
und bestimmte Regeln für die Zuschussfähigkeit. **Eine kleine Anzahl von Programmen bietet signifikante Präferenzen für Energiegemeinschaftsprojekte in** Form von zusätzlichen Punkten für ein spezielles Bewertungskriterium (Zuschussförderung) oder Vorzugsbedingungen in Bezug auf die Verwendung eines bestimmten Finanzprodukts (Förderung in Form von Finanzinstrumenten).

Die Teilnehmer an der Umfrage wiesen auch **auf das Problem hin, dass für fortschrittlichere technologische Lösungen**, z. B. Wasserstoff- oder Biomethananlagen**, nur begrenzte Unterstützung angeboten wird**[30].

Ein Problem auf der Ebene der Finanzierungsinstitutionen ist auch das **mangelnde Wissen über Energiegemeinschaften**, einschließlich der spezifischen Bedingungen, die mit ihrer Funktionsweise verbunden sind.

Ein wichtiger Faktor für den erfolgreichen Abbau von Hindernissen für die Entwicklung der Gemeinschaft Energie ist die **katalytische Funktion von Förderprogrammen**. Förderprogramme sind ein wichtiger **Anreiz für die Entwicklung von Energiegemeinschaften**, aber sie sollten nicht der Hauptgrund für die Schaffung solcher Initiativen sein, da sonst die Gefahr besteht, dass das Konzept der Gemeinschaftsenergie instrumentalisiert wird, um attraktive Finanzmittel für EE-Investitionen zu erhalten.

[30] Die auf regionaler Programmebene angebotene Unterstützung konzentriert sich hauptsächlich auf PV-Anlagen und Energiespeicher.

*Mögliche Lösungen:*

- *die Entwicklung einer umfassenden, langfristigen Finanzierungsstrategie für die Entwicklung von Energiegemeinschaften, die die verschiedenen auf dem Markt verfügbaren Programme und Förderinstrumente umfasst;*
- *die Einrichtung einer Plattform für den Wissensaustausch zwischen Finanzinstituten für Energiegemeinschaften und Einrichtungen zur Unterstützung der Entwicklung von Energiegemeinschaften, die darauf abzielt, den Wissensstand der Vertreter von Finanzinstituten über Energiegemeinschaften zu verbessern und einen Austausch zu ermöglichen Erfahrungen (Weitergabe von bewährten Praktiken, Lösungsansätze für festgestellte Probleme usw.).*

### 4.2.2 Komplexe Verfahren für den Erhalt von EU-Mitteln

TABELLE 20: KOMPLEXE VERFAHREN ZUR ERLANGUNG VON EU-MITTELN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG AUS SICHT DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Komplexe Verfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung externer Finanzmittel und der Durchführung von EU-finanzierten Projekten (Investitionen in neue EE-Erzeugungskapazitäten, Energiespeicherung oder andere notwendige Infrastruktur) (KATEGORIE: PROJEKTFINANZIERUNG) | 35 | **3,3** | **3,5** | **2,7** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Erhebung zeigt, dass ein wesentliches Hemmnis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften die **komplexen Verfahren** sind**, die mit der Erlangung externer Finanzmittel und der Durchführung von EU-finanzierten Projekten für den** Bau neuer EE-Erzeugungskapazitäten **verbunden sind**,
Energiespeicher oder andere notwendige Infrastrukturen.

Die Komplexität der Verfahren, die mit der Beantragung und anschließenden Durchführung von Projekten EU-Mitteln verbunden sind, ist ein Aspekt, der von verschiedenen Gruppen von Antragstellern häufig angesprochen wird. Er ergibt sich aus
Während einige Vereinfachungen in den aufeinanderfolgenden Programmplanungszeiträumen schrittweise eingeführt werden, gibt es auch neue Regelungen und damit verbundene neue Anforderungen. Im Fall der Energiegemeinschaften ist die Frage der Komplexität der Verfahren
kommt eine besondere Bedeutung zu. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich häufig **um neue Akteure** handelt**, die erst seit kurzem in die Listen der potenziellen Partner aufgenommen wurden. Begünstigten und/oder Empfängern von Unterstützung**. Einige von ihnen haben es nicht geschafft, Erfahrungen zu sammeln
die für eine erfolgreiche Beantragung von Mitteln erforderlich sind. Darüber hinaus wiesen einige Teilnehmer der Umfrage auf ein Problem hin, das mit dem geringen Engagement einiger Mitglieder ihrer

Gemeinden und der Mangel an eigenen Ressourcen für organisatorische, kapazitäts- und kompetenzbildende Maßnahmen sowie für die Vorbereitung von Investitionsprojekten.

Von den Verfahrensproblemen, die von den **Umfrageteilnehmern** genannt wurden, wurde am häufigsten die **lange Bearbeitungszeit von Anträgen für EE-Projekte** genannt (einschließlich eines langen Informationsmangels über den aktuellen Stand der Dinge).
mit dem Antrag), gefolgt von einem **übermäßig langen Auftragsvergabeverfahren.** Darüber hinaus wurde auf das Fehlen ausreichend klarer Leitlinien für die erforderlichen Änderungen an den Antragsunterlagen hingewiesen, einschließlich des Fehlens von Rückmeldungen auf der Grundlage des Standpunkts des Sachverständigen, der den Antrag bewertet hat. Hierfür kann es mehrere Gründe geben. Der erste ist der Status
Cluster und Energiegenossenschaften - zu wenige Fachleute sind an den Bewertungsprozessen beteiligt, und nicht jede Fördereinrichtung verfügt über Personen, die
ihre Arbeitsweise genau kennen und verstehen. Dies kann zu zusätzlichen Fragen und Zweifeln seitens der Vertreter der Institutionen führen, die über die korrekte Verwendung der öffentlichen Mittel wachen, was bei den Antragstellern ein Gefühl der Verärgerung hervorruft
und Komplexität der Verfahren.

Der zweite Aspekt ergibt sich aus den allgemein geltenden - einschließlich des öffentlichen Auftragswesens und der staatlichen Beihilfen, deren Anwendung besonders wichtig ist
kompliziert bei Projekten, die von komplexenwenig formalisierten Einheiten wie Energieclustern und Energiegenossenschaften durchgeführt werden. Während der Umsetzungsphase von Projekten, die schließlich eine Finanzierung erhalten, sind aufgrund des Status der Einheiten, aus denen sich die Gemeinschaften zusammensetzen, zusätzliche Komplikationen zu erwarten
Energie, und zwar nicht nur auf der Ebene des Begünstigten und der Einrichtung, sondern auch innerhalb von Energieclustern und Energiegenossenschaften. Die Befragten wiesen auf mögliche Probleme hin, z. B. im Zusammenhang mit
mit den **Absprachen zwischen den Gemeindemitgliedern** und **der Durchsetzung ihrer Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Projekts**. Diese Aspekte können sich auch auf die negative Wahrnehmung der Programmverfahren durch die Energiegemeinschaften auswirken, aber in diesem Fall sind sie auf interne Umstände zurückzuführen.

Es sollte davon ausgegangen werden, dass im Laufe der Umsetzung der Programme und des Sammelns von Erfahrungen durch beide Parteien (Begünstigte und Institutionen) Bewältigungsmechanismen entwickelt werden mit Hindernissen und einschränkenden Faktoren für die Projektdurchführung durch Energiegemeinschaften, was jedoch ein langwieriger Prozess sein kann. Ein reibungsloser Informationsfluss und ein ständiger Dialog mit den wichtigsten Akteuren, um die bestehenden Verfahren flexibler zu gestalten, ohne die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu beeinträchtigen, sind von entscheidender Bedeutung.

Ein Hauptproblem, das sowohl von Vertretern der Energiegemeinschaft als auch von Finanzierungsinstitutionen festgestellt wurde, ist die **mangelnde finanzielle Glaubwürdigkeit der**
**Begünstigte in dieser Gruppe** sowie die begrenzte Fähigkeit, Ressourcen für die Durchführung von EU-finanzierten Projekten nachzuweisen. Energiegemeinschaften, die Mittel beantragen, sind häufig **neue Akteure** oder werden es sein. Da die Unterstützung für neu gegründete Einrichtungen oder Einrichtungen mit einer kurzen Betriebsgeschichte gewährt wird
(Energiegenossenschaften, OSEs) kann dies eine Einschränkung oder sogar **ein Hindernis für die**

**Bewertung der Vorschläge**, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Bewertung. Dies bringt komplexere Bewertungsschemata mit sich, z. B. die Notwendigkeit, Entscheidungen stärker von einer Bewertung der Qualität und der Aussichten des Projekts selbst abhängig zu machen als von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einrichtung, die es durchführen wird.

*Mögliche Lösungen:*

- *die Entwicklung von Bewertungsverfahren, insbesondere der finanziellen Bewertung, für Projekte, die von Energiegemeinschaften durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale dieser Art von Einrichtungen[31] (neu gegründete Einrichtungen oder solche, die erst seit kurzem tätig sind);*
- *die Einrichtung eines Garantiefonds für Energiegemeinschaften, die eine externe Finanzierung von Projekten beantragen;*
- *Entwicklung eines Systems von Garantien für Energiegemeinschaften, z. B. lokalen Behörden.*

### 4.2.3 Probleme bei der Durchführung komplexer öffentlich finanzierter Projekte

TABELLE 21: PROBLEME BEI DER UMSETZUNG UMFASSENDER ÖFFENTLICH FINANZIERTER PROJEKTE ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG NACH ANSICHT DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Probleme bei der Durchführung komplexer Partnerschaftsprojekte, die von der der Öffentlichkeit (u.a. aufgrund unterschiedlicher staatlicher Beihilferegelungen für verschiedene Arten von Unternehmen und Investitionstätigkeiten) (KATEGORIE: PROJEKTFINANZIERUNG) | 35 | **3,3** | **3,5** | **2,9** |

*Quelle: CAWI*

Im Laufe der Studie wiesen mehrere Befragte **auf die erheblichen Schwierigkeiten hin, die mit der Umsetzung komplexerer Projekte** von Energiegemeinschaften **verbunden sind**, wie z. B. komplexe Investitionsprojekte zum Ausgleich von Energieverbrauch und -erzeugung auf lokaler Ebene. **Die Variabilität ist ein Merkmal der Investitionsvorhaben der Gemeinschaften**
**Energie** aufgrund von: a. verschiedenen Arten von Investitionen (einschließlich Investitionen in verschiedene Arten von EE-Quellen, Energiespeicherung, Übertragungsinfrastruktur, Messgeräte und Managementsysteme, Verbesserungen der , ergänzende nicht-investive Maßnahmen);
b. die verschiedenen Arten von Akteuren (lokale Behörden, kommunale Unternehmen, Unternehmer, Einzelpersonen, NRO, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Organisationen) und ; c. die unterschiedlichen Finanzierungsmuster, die sich aus den Vorschriften für staatliche Beihilfen ergeben.

[31] Z. B. Bewertung der Qualität und der Perspektiven des Projekts selbst, der Erfahrung der Akteure der Zivilgesellschaft.

Wenn sich die Aktivitäten auf verschiedene Arten von Investitionen in einem bestimmten Gebiet beziehen, besteht die erste Schwierigkeit darin, die optimale Organisationsstruktur zu finden, um die auf der Ebene der Energiegemeinschaft festgelegten Ziele zu erreichen. Gemeinschaften Energieorganisationen können aus verschiedenen Arten von Einheiten bestehen und tun dies in der Regel auch. Formale und rechtliche Gründe, einschließlich der Vertragsgestaltung und der Finanzströme, werden zu einem Faktor, der die Schaffung einer effektiven Organisationsstruktur behindert. Neben den organisatorischen Problemen wiesen die Studienteilnehmer auch auf ein weiteres wichtiges Problem hin mit der Umsetzung umfassender Investitionsabsichten der Energiegemeinschaft. Ein wichtiger Faktor, der die Umsetzung umfassender öffentlich finanzierter Projekte einschränkt und behindert, sind die **Wettbewerbsregeln**. Unter
Auf der Ebene einiger Regionalprogramme fehlt es an klaren Leitlinien für die Antragsverfahren, wenn für die einzelnen Mitglieder einer Energiegemeinschaft **unterschiedliche Vorschriften für staatliche Beihilfen gelten.**

Die Studienteilnehmer wiesen insbesondere auf den ihrer Ansicht nach unterentwickelten Modus "ohne öffentliche Unterstützung" hin, der Energiegemeinschaften zugute kommen könnte, die in einem begrenzten Gebiet tätig sind und im Wesentlichen Energie für den Eigenverbrauch erzeugen.

Bei der Durchführung komplexer Projekte, auch im Rahmen der Partnerschaftsformel[32], ergibt sich **die Notwendigkeit, unterschiedliche staatliche Beihilferegelungen** auf einzelne Projekte **anzuwenden**. Diese **Formel ist sowohl für Antragsteller als auch für Begünstigte sehr viel anspruchsvoller.**
**und Begünstigte sowie Finanzierungsstellen[33]**, und sie erfordert eine gute Vorbereitung.

*Mögliche Lösungen:*

- *die Einrichtung einer Plattform für den Wissensaustausch zwischen Finanzinstituten für Energiegemeinschaften und Einrichtungen zur Unterstützung der Entwicklung von Energiegemeinschaften, die darauf abzielt, den Wissensstand der Vertreter von Finanzinstituten über Energiegemeinschaften zu verbessern und einen Austausch zu ermöglichen Erfahrungen (Förderung bewährter Praktiken, Wege zur Lösung festgestellter Probleme usw.).*

[32] Eine solche Lösung wurde im Rahmen des NRP, Investition B2.2.2, Anlagen für erneuerbare Energien durch Energiegemeinschaften, angewandt.

[33] Hinsichtlich der Verpflichtungen, die sich aus der Beantragung von öffentlichen Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen ergeben, legen der Antragsteller und die Partner getrennte Informationsformulare vor, um die Intensitätsschwellen und die Beihilfehöchstgrenzen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) zu ermitteln.

### 4.2.4 Probleme beim Ausgleich von Energieerzeugung und -verbrauch

TABELLE 22: PROBLEME BEIM AUSGLEICH VON ENERGIEERZEUGUNG UND -VERBRAUCH, DIE VON DEN CAWI-BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG WAHRGENOMMEN WERDEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Probleme beim Ausgleich von Energieerzeugung und -verbrauch oder beim Erreichen der Energieautarkie unter den Mitgliedern eines Energieclusters oder einer Genossenschaft Energie (KATEGORIE: DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN STATUTARISCH) | **35** | **3,3** | **3,5** | **2,7** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Umfrage zeigt, dass ein wesentliches Problem, mit dem die Energiecluster konfrontiert sind, die **Schwierigkeit** ist**, Energieerzeugung und -verbrauch auszugleichen oder Erreichen der Energieautarkie unter den Mitgliedern des Energieclusters oder Energiegenossenschaften**, z. B. wegen des Mangels an angemessenen technischen und finanziellen Ressourcen.

### 4.2.5 Personelle Probleme

TABELLE 23: VERFÜGBARKEIT VON QUALIFIZIERTEM PERSONAL ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG NACH EINSCHÄTZUNG DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Begrenzte Verfügbarkeit von Personal mit den richtigen Fähigkeiten zur Koordinierung und Entwicklung des Energieclusters oder Energiegenossenschaften (KATEGORIE: KENNTNISSE UND AWARE) | 35 | **3,2** | **3,3** | **3,0** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Umfrage zeigt, dass ein wesentliches Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften die **begrenzte Verfügbarkeit von Personal mit den richtigen Fähigkeiten** ist**, um Koordination und Entwicklung eines oder einer Genossenschaft.** Dieser Faktor wurde im quantitativen Teil der Umfrage relativ hoch bewertet und gleichzeitig von **21 %** aller Befragten (Energiecluster, Energiegemeinschaften, Gemeinden) als wichtigstes Hemmnis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften in den offenen Fragen angegeben.
(qualitativer Teil der Umfrage), wobei die höchste Rücklaufquote (27 %) bei den Vertretern der lokalen Behörden zu verzeichnen war, die sich in der Anfangsphase des Projekts befinden

die Schaffung von Energiegemeinschaften. Dieses Thema wurde auch **von einigen der Teilnehmer an den ausführlichen Interviews** angesprochen.

Die Teilnehmer der Umfrage wiesen darauf hin, dass **Wissen und die Kompetenzen der Personen im Energiecluster nicht ausreichend sind**, insbesondere bei komplexeren Problemen. Im Falle von Kommunen, die an Energieclusteraktivitäten beteiligt sind, nehmen die Personen, die sich im Namen der Kommune mit diesem Thema befassen, Aufgaben **als zusätzliche Tätigkeit** wahr. Sehr oft verfügen sie nicht über ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich und sind nicht in der Lage, die Aktivitäten des Koordinators ordnungsgemäß zu überprüfen.

Ein erhebliches Defizit besteht nicht nur darin, dass es an Menschen mit angemessenen **technischen Kenntnissen im Energiebereich** (insbesondere auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen), **Wissen und**
**Erfahrung in der Beschaffung von Fremdmitteln**, aber auch **das juristische Wissen, um Energiegemeinschaften in den Beziehungen zu Einrichtungen zu vertreten**
**externe Stellen**, insbesondere die DSOs. Personelle Engpässe werden bereits in der Anfangsphase der Organisation von Energiegemeinschaften festgestellt - die Mitarbeiter der beteiligten Unternehmen im Cluster sind oft nicht in der Lage, grundlegende Daten zu erheben und Analysen durchzuführen, die in der Phase der Eintragung eines Energieclusters oder einer Energiegenossenschaft erforderlich. **Der Personalmangel in einigen Gemeinden sollte daher als elementar angesehen werden.**

Einige Gemeinden nehmen die Dienste **externer Koordinatoren** in Anspruch, aber diese Einrichtungen **sind nicht immer in den Energiecluster oder die Energiegenossenschaften eingebunden**.
**in einer Weise, die den Erwartungen der lokalen Behörden** und der Mitglieder der Energiegemeinschaft entspricht.

Der Mangel an Wissen und Kompetenz ist oft darauf zurückzuführen, dass **es an Mitteln fehlt, um die entsprechende Ausbildung zu bezahlen.**
**Fachleute** oder die **Preise**, **die** die lokalen Behörden anbieten können**, zu niedrig ansetzen**.

*Mögliche Lösungen:*

- *Starthilfe für lokale Behörden zur Stärkung der Personalkapazität, Personalentwicklung und professionelle Beratung in der Anfangsphase der Organisation von Energiegemeinschaften;*
- *Bereitstellung von Expertenunterstützung in allen Phasen Energiegemeinschaften (Beratungsprogramm auf Regierungsebene);*
- *Einführung eines speziellen Programms von Kursen, Workshops, Schulungen, Studienbesuchen und Studien (einschließlich Postgraduiertenstudien) für Mitarbeiter, die in Energiegemeinschaften tätig sind;*
- *Erstellung eines interaktiven Tools zur Unterstützung von Energiegemeinschaften (E-Learning, bewährte Verfahren, Musterdokumente, FAQ, Beschreibung der häufigsten Ermittelte Probleme und deren Lösung, Charakterisierung von Lösungsmodellen und Geschäftsmodellen);*

- *Einführung eines Fortbildungsprogramms für kommunale Koordinatoren energisch;*
- *Erstellung einer Liste von empfohlenen Energiecluster-Koordinatoren;*
- *Erstellung eines Handbuchs mit bewährten Verfahren für Koordinatoren von Energieclustern;*
- *Ernennung eines Ombudsmanns für Energiegemeinschaften.*

### 4.2.6 Bewusstsein für niedrige Energie

TABELLE 24: GERINGES ENERGIEBEWUSSTSEIN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG NACH ANSICHT DER BEFRAGTEN CAWI

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Geringes Energiebewusstsein Mitglieder oder potenzielle Mitglieder eines Energieclusters oder einer Energiegenossenschaft (KATEGORIE: WISSEN UND BEWUSSTSEIN) | 35 | **3,0** | **2,9** | **3,2** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Umfrage zeigt, dass ein wichtiges Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften das **geringe Energiebewusstsein der Mitglieder oder potenziellen Clustermitglieder** ist **Energie oder Energiegenossenschaft** (Einwohner, lokale Unternehmer, lokale Behörden, politische Entscheidungsträger). Dieser Faktor wurde im quantitativen Teil der Studie relativ hoch bewertet Der Fragebogen wurde von **12 %** aller Befragten (Energiecluster, Energiegemeinschaften, JSTs) als wichtigstes Hemmnis für die Entwicklung der Gemeinschaft genannt.
Energie in offenen Fragen (der qualitative Teil der Umfrage). Dieses Thema wurde auch von **einigen der Teilnehmer in den ausführlichen Interviews** angesprochen.

Die Zusammenarbeit in Energiegemeinschaften erfordert Grundkenntnisse und ein gewisses Maß an Vertrauen zwischen den Partnern. Laut den Umfrageteilnehmern **ist der Mangel an Bildung und das geringe öffentliche Bewusstsein im Bereich der Bürgerenergie**, einschließlich der Kenntnis der grundlegenden Funktionsprinzipien und der **Vorteile der Einrichtung von Energiegemeinschaften**, ist ein wesentlicher Faktor, der ihre Entwicklung behindert. Dieses Problem betrifft sowohl die Mitarbeiter der Gemeinden als auch Unternehmer, Einwohner und Mitarbeiter von Stromhandels- und -verteilungsunternehmen. Ein Nebeneffekt dieses mangelnden Bewusstseins ist die **Angst, sich Energiegemeinschaften anzuschließen**, und **die geringe Beteiligung einiger Mitglieder** an deren Aktivitäten und Entwicklung.

*Mögliche Lösungen:*

- *Umfassende Aufklärung (Bildungskampagne) und Entwicklung der Wissensbasis über Energiegemeinschaften und erneuerbare Energiequellen, insbesondere über die Vorteile ihrer Schaffung.*

### 4.2.7 Begrenzte Verfügbarkeit von Hilfsmitteln

TABELLE 25: BEGRENZTE VERFÜGBARKEIT VON HILFSMITTELN ALS HINDERNIS AUS SICHT DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Begrenzte Verfügbarkeit von Werkzeugen Unterstützung der Aktivitäten von Energieclustern oder Energiegenossenschaften (KATEGORIE: DURCHFÜHRUNG VON RECHTSMASSNAHMEN) | 35 | **3,1** | **3,2** | **3,1** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Umfrage zeigt, dass ein wichtiger Faktor die **begrenzte Verfügbarkeit von Werkzeugen** ist **Unterstützung der Aktivitäten von Energieclustern oder Energiegenossenschaften, z**. B. IT-Tools zur Unterstützung von Planung, Abrechnung, Ausgleich, Energiekostenoptimierung.

Aufrechterhaltung eines angemessenen stündlichen Gleichgewichts zwischen der Einspeisung von Energie in das DSO-Netz durch Mitglieder von Energieerzeugergemeinschaften und der
Der Energieverbrauch aus dem Netz, insbesondere beim Einsatz von Energiespeichern, erfordert den Einsatz einer einheitlichen Software zur Überwachung und Steuerung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs an verschiedenen Standorten der PSA.

Den Umfrageteilnehmern zufolge mangelt es derzeit an **Softwareangeboten** auf dem Markt **Unterstützung** des Betriebs von Energiegemeinschaften (Überwachung, Ausgleich, Vorhersage, Planungsunterstützung).

*Mögliche Lösungen:*

- *die Schaffung von standardisierter und frei verfügbarer Software zur Unterstützung der Verwaltung verschiedener Arten von Energiegemeinschaften.*

### 4.2.8 Begrenztes Angebot an Kreditmitteln

TABELLE 26: BEGRENZTES ANGEBOT AN KREDITRESSOURCEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG AUS SICHT DER CAWI-BEFRAGTEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Begrenztes Angebot an oder Probleme beim Zugang zu Krediten, die vom Bankensektor für die Implementierung neuer EE-Erzeugungskapazitäten, Energiespeicher oder anderer notwendiger Infrastrukturen angeboten werden (KATEGORIE: PROJEKTFINANZIERUNG) | 35 | **3,1** | **3,2** | **2,9** |

*Quelle: CAWI*

Die CAWI-Umfrage zeigt, dass ein wichtiges Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften das **begrenzte Angebot an Krediten** ist**, die der Bankensektor für Investitionen in neue EE-Erzeugungskapazitäten, Energiespeicherung oder andere notwendige Infrastrukturen anbietet, oder Probleme beim Zugang zu diesen Mitteln.**

Die Teilnehmer der Umfrage wiesen auf das geringe Interesse des Bankensektors an der Finanzierung von anderen Erzeugungsanlagen als Photovoltaik und Windkraft sowie an der Unterstützung der Entwicklung von Energiegemeinschaften hin.

Energiegemeinschaften sind ein neues Geschäftsmodell, und in den Finanzinstituten, einschließlich des Bankensektors, fehlt es an Personen, die die Überlegungen Energiegemeinschaften verstehen und damit vertraut sind.

*Mögliche Lösungen:*

- *Durchführung einer Informationskampagne für den Bankensektor;*
- *die Schaffung eines Bankprodukts für Energiegemeinschaften.*

### 4.2.9 Problem des Zugangs zu Fachwissen und Beratung

TABELLE 27: PROBLEME BEIM ZUGANG ZU FACHWISSEN UND BERATUNG WERDEN VON DEN CAWI-BEFRAGTEN ALS HINDERNIS ODER EINSCHRÄNKUNG WAHRGENOMMEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Begrenzter Zugang zu Experten oder professionellen Beratungsdiensten,<br>um identifizierte Probleme zu lösen<br>Probleme, Unterstützung und Entwicklung eines Energieclusters oder | 35 | **3,1** | **3,2** | **2,9** |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Energiegenossenschaften (KATEGORIE: KENNTNISSE UND AWARE) | | | | |
| Begrenzter Zugang zu Fachwissen (Veröffentlichungen, Handbücher, Vorlagen, unterstützende Materialien) zur Lösung festgestellter Probleme, zur Unterstützung und Entwicklung des Energieclusters oder zur Verbesserung der Kompetenzen (KATEGORIE: WISSEN UND BEWUSSTSEIN) | 35 | **2,9** | **3,1** | **2,3** |

*Quelle: CAWI*

Bei diesem Faktor gab es eine Diskrepanz zwischen dem quantitativen und dem qualitativen Teil der Umfrage. Die Teilnehmer an der CAWI-Umfrage bewerteten den Zugang zu im quantitativen Teil der Umfrage relativ gut, während dieser Faktor **von 18 %** aller Befragten (Energiecluster, Energiegemeinschaften, Gemeinden) als wichtigstes Hindernis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften in den offenen Fragen **angegeben** wurde (im
qualitativen Fragebogens), wobei die höchste Rücklaufquote (23 %) bei den Vertretern der lokalen Gebietskörperschaften zu verzeichnen war, die sich in der Anfangsphase der Gründung von Energiegemeinschaften befinden. Dieses Thema wurde auch **von einigen Teilnehmern an den ausführlichen Interviews** angesprochen. In Anbetracht dessen wurde die Bedeutung dieses Aspekts hervorgehoben, um WICHTIG!

Nach Ansicht der Teilnehmer an der CAWI-Umfrage ist dies ein wesentliches Hindernis für die Entwicklung von Clustern,
Im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Personalengpässen **ist der kleine Pool an Experten** und **der unterentwickelte Markt für professionelle Beratungsdienste für Energiegemeinschaften** zu nennen.

Die Umfrageteilnehmer wiesen auch auf **das Fehlen von Vorbildern** für das Funktionieren der Energiegemeinschaften. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass im Falle von Energieclustern und in **geringerem Maße auch von** Energiegenossenschaften **mögliche Modelle für den Betrieb von Energiegemeinschaften für eine breitere Anwendung entstanden sind**. Beschreibung und Verbreitung von Informationen über mögliche Modelle für den Betrieb von Clustern
Energie und Energiegenossenschaften könnten bei der Entwicklung von Energiegemeinschaften helfen, indem sie Gruppen, die an der Gründung oder Entwicklung von Energiegemeinschaften interessiert sind, Orientierung geben.

Die Studienteilnehmer wiesen auch auf das **große Potenzial regulatorischer Sandkästen** hin, in denen innovative Ansätze für den Betrieb und die Entwicklung von Energiegemeinschaften erprobt werden könnten.

*Mögliche Lösungen:*

- *Entwicklung (auch aus der Praxis) und Förderung von Modellen für den möglichen Betrieb verschiedener Arten von Energiegemeinschaften, einschließlich Geschäftsmodellen;*

- *die Schaffung virtueller Energiegemeinschaften, d. h. von Plattformen, die zeigen, wie die verschiedenen Arten von Energiegemeinschaften funktionieren und welche Daten und Kompetenzen in der Gründungs- und Entwicklungsphase benötigt werden;*
- *die Entwicklung und Verbreitung einer Reihe bewährter Praktiken im Bereich des Betriebs und der Entwicklung von Energiegemeinschaften;*
- *die Vorbereitung eines umfassenden Demonstrationsprojekts zur Verbreitung von Modellen und bewährten Verfahren (z. B. im Rahmen des LIFE-Programms);*

- *Schaffung einer Wissensbasis für Energiegemeinschaften;*
- *eine breitere Förderung von regulatorischen Sandkästen.*

## 4.3 Weniger wichtige Faktoren

Potenzielle **Einschränkungen organisatorischer Art**, die von den Teilnehmern an der CAWI-Umfrage als **weniger relevant** für die Schaffung und Entwicklung von Energiegemeinschaften eingestuft wurden, werden im Folgenden zusammengefasst.

TABELLE 28: WENIGER WICHTIGE FAKTOREN, DIE NACH EINSCHÄTZUNG DER CAWI-BEFRAGTEN HINDERNISSE ODER ORGANISATORISCHE ZWÄNGE DARSTELLEN

| **Beschreibung der Beschränkung oder des Hindernisses** | **Größe der Stichprobe** | **Durchschnittliche Bewertung (maximale Bewertung 4 - ein sehr wichtiger Faktor)** | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **Insgesamt** | **Cluster Energien** | **Genossenschaften energisch** |
| Begrenzte Möglichkeit der Finanzierung von Strukturen zur Koordinierung der Tätigkeit eines Energieclusters oder einer Energiegenossenschaft in der Organisations- und Entwicklungsphase (KATEGORIE: DURCHFÜHRUNG VON TÄTIGKEITEN STATUTARISCH) | 35 | **2,9** | **2,9** | **2,7** |
| Begrenzter Zugang zu Informationen darüber, wie man Finanzmittel für die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen erhält (KATEGORIE: PROJEKTFINANZIERUNG) | 35 | **2,7** | **2,8** | **2,4** |
| Probleme bei der Entwicklung von Energieclustern oder Energiegenossenschaften, z. B. im Zusammenhang mit der begrenzten Möglichkeit, neue Mitglieder in das Energiecluster oder die Gemeinschaft aufzunehmen Energie (KATEGORIE: DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN STATUTARISCH) | 35 | **2,5** | **2,6** | **2,2** |
| Öffentliche Proteste im Zusammenhang mit dem Bau von neuen EE-Erzeugungskapazitäten, Energiespeichern oder anderen Energieinfrastrukturen, die von einem Energiecluster oder einer Energiegenossenschaft genutzt werden (KATEGORIE: AWARE) | 35 | **2,5** | **2,5** | **2,4** |

*Quelle: CAWI*

# 5. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLÜSSELBEREICHE, IN DENEN MASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND

Zusätzlich zu den in den vorangegangenen Kapiteln genannten Faktoren wiesen die Teilnehmer der CAWI-Umfrage und der ausführlichen Interviews auf ein weiteres wichtiges Defizit hin - das **Fehlen eines strategischen Rahmens für die Entwicklung der sozialen Energie**. Es wurde darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der nationalen Strategiedokumente eine Beschreibung der Vision und der Ziele für die Entwicklung sozialer Energie fehlt.

Die Ergebnisse der Umfrage deuten darauf hin, dass vor allem in den folgenden Schlüsselbereichen Handlungsbedarf besteht:

- Entwicklung **einer langfristigen Strategie für die Entwicklung der Bürgerenergie** (Vision, Ziele, Meilensteine, erwartete Ergebnisse, Förderinstrumente);
- **Genaue Definition des Anstoßes für die Entwicklung von Energiegemeinschaften**, einschließlich einer Beschreibung der Vorteile auf verschiedenen Ebenen: nationales Energiesystem, DSOs, lokale Ebene;
- **Regulierung der Beziehungen zwischen Energiegemeinschaften und Verteilernetzbetreibern**, z. B. Verhaltenskodex, Plattform für Zusammenarbeit und Dialog;
- **ein Programm zur** Sensibilisierung **der Bevölkerung** für **Energie**, z. B. durch Schulungen, Workshops, Studienbesuche, Geschäftsmodelle und Nutzenbeschreibungen, Musterdokumente, IT-Tools, Informations- und Beratungsstellen;
- **rechtliche Änderungen** (Definitionen, finanzielle Anreize, nicht-finanzielle Anreize), insbesondere: Erleichterung der Erlangung von Anschlussbedingungen, Klärung und Bereinigung des bestehenden Rechtsrahmens und der Verwaltungsverfahren.

# ANHANG 1. FINANZIERUNG DER AKTIVITÄTEN DER ENERGIEGEMEINSCHAFT IM RAHMEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU 2021-2027

Um die Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen für Projekte und Initiativen verschiedener Arten von Energiegemeinschaften zu bewerten, wurde zunächst eine Analyse öffentlich zugänglicher Daten durchgeführt - hauptsächlich Programmdokumente, die den Umfang und die potenziellen Begünstigten der Finanzierung im Rahmen nationaler und EU-Förderprogramme definieren.

Zu Beginn wurde das Angebot von NFOŚiGW und wfośigw (nationale Schwerpunktprogramme) analysiert, und das einzige Programm, das eine Unterstützung für den Agrarsektor, einschließlich (unter anderem) für Energiegenossenschaften, vorsieht, ist "Energie für den ländlichen Raum"[34]. Zusätzlich zu der Ende 2023/2024 durchgeführten Aufforderung sieht das NFOŚiGW eine weitere Aufforderung im vierten Quartal 2024 vor[35]

Im Hinblick auf die auf regionaler und nationaler Ebene durchgeführten EU-Programme wurde auch eine Analyse der verfügbaren Unterlagen, einschließlich der Zeitpläne der geplanten Aufforderungen. Die Bestimmungen der detaillierten Prioritätenbeschreibungen der Programme (SZOP) und die oben genannten Zeitpläne haben sich jedoch in vielen Fällen als unzureichend erwiesen, um die Möglichkeiten und Bedingungen für den Zugang der Energiegemeinschaften zu den Mitteln umfassend zu bewerten.
Um zusätzliche Informationen zu erhalten, wurde **ein Fragebogen über die Finanzierung von Projekten** an die Institutionen versandt, die die von den europäischen Fonds unterstützten Programme verwalten und die **aufgrund** der ersten Analyse der Unterlagen ausgewählt wurden.
**von Energiegemeinschaften umgesetzt werden**.

Der Fragebogen wurde an 16 Marschallämter gerichtet, die als Verwaltungsbehörden für regionale Programme (Europäische Fonds für die Regionen) fungieren, sowie an die Abteilung für Infrastrukturprogramme im Ministerium für Fonds und Regionalpolitik, die als Verwaltungsbehörde für das Programm Europäische Fonds für Infrastruktur, Klima und Umwelt 2021-2027 (FEnIKS) fungiert. Es wurde eine Rücklaufquote von 59 % erreicht (10 von 17 versandten Fragebögen), und dank der zusätzlichen Informationen konnte ein erheblicher Teil der

fehlende Daten.

- Die Ergebnisse der durchgeführten Studie (Analyse der ursprünglichen Dokumentation und der Fragebogenerhebung) zeigen, dass **in jedem der analysierten Programme Folgendes umgesetzt wurde**

  **In der finanziellen Vorausschau der EU für den Zeitraum 2021-2027 (16 regionale Programme und FEnIKS) wird auf die Unterstützung von Energiegemeinschaften hingewiesen**.

[34] Das Programm wird durch den Modernisierungsfonds finanziert, der vom NFOŚiGW verwaltet wird. Im Rahmen des Programms können Zuschüsse und Darlehen Investitionen in den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus landwirtschaftlichem Biogas unter den Bedingungen der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung und von Energiespeichern beantragt werden. Die Kapazität der geplanten Anlagen, die im Rahmen des Programms gefördert werden, reicht von 10 kW bis 10 MW.

Für einen Landwirt im Falle einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus Biogas oder landwirtschaftlichem Biogas unter den Bedingungen der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 kW und nicht mehr als 1 MW und einer thermischen Leistung von mehr als 30 kW und nicht mehr als 3 MW. Die Grenze ist höher, bis zu 10 MW bzw. 30 MW, wenn der Antragsteller eine Energiegenossenschaft oder ihr Mitglied oder eine neu entstehende Energiegenossenschaft ist.

[35] https://www.gov.pl/web/nfosigw/informacja-o-naborach-wnioskow-w-roku--2024 - Zugriff am 21.08.2024

Im **FE-Programm für Ermland und Masuren 2021-2027** ist eine Unterstützung nur in Form eines Pilotprojekts vorgesehen - im Rahmen der erneuerbare Energien vorgesehenen Zuweisung wird eine Subvention für Energiegemeinschaften herausgegriffen, die an die Bedingung geknüpft ist: "Bestimmte Arten von erneuerbaren Energien, für die es keine operationellen Unterstützungssysteme gibt oder bei denen die EE-Technologie nicht ausreichend ausgereift ist oder höhere Risiken oder eine geringere Rentabilität aufweist".

In mehreren anderen Programmen wurde die potenzielle Finanzierung von SW-Projekten nur
Die Einzelheiten werden in der Vorbereitungsphase der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (FE für Lubuskie 2021-2027, FE für Mazovia 2021-2027, FE für Świętokrzyskie 2021-2027) festgelegt.

In einigen Programmen wurden nur 2 Arten von Gemeinden unterstützt
Energiecluster und Energiegenossenschaften, die jedoch nicht zu den
Bürgerenergiegenossenschaften (OSEs). Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass OSE
gab es im polnischen Rechtssystem erst nach der Änderung des Energiegesetzes im Jahr 2023[36], während die regionalen Programme entsprechend früher geschaffen und genehmigt wurden. Diejenigen, in denen beschlossen wurde, bestimmte Arten von SW als Begünstigte oder Endempfänger der Unterstützung zu benennen, anstatt eine allgemeine Benennung von
"Energiegemeinschaften" haben ohne Änderung der Programmdokumente keine Grundlage für die Weiterleitung von Mitteln an andere als die in dem betreffenden Programm wörtlich aufgeführten Einrichtungen.

- Unterstützung für Energiegemeinschaften in regionalen Programmen
  **sehr unterschiedliche Formen** annehmen: von der Identifizierung als potenzielle Begünstigte von Projekten, die auf der Grundlage von nicht rückzahlbaren Zuschüssen unterstützt werden, bis hin zur (viel häufigeren) Identifizierung von SW als potenzielle Endempfänger von Unterstützung (NEB) in Form von Finanzinstrumenten, die von einem in einem nicht wettbewerbsorientierten Verfahren ausgewählten Begünstigten umgesetzt werden: Bank Gospodarstwa Krajowego.

**Die Formel für die rückzahlbare Unterstützung** ist **die vorherrschende Formel**, die für den gesamten Bereich der erneuerbaren Energien (und somit auch für SW-Projekte) in der aktuellen finanziellen Vorausschau vorgesehen ist. Sie gilt für die meisten Regionalprogramme und für die Maßnahme zur Förderung der SW.
FENX.02.02 "Entwicklung erneuerbarer Energien" im Rahmen des nationalen FEnIKS-Programms.

Unterstützung in Form von Zuschüssen wird sporadisch angeboten und betrifft z. B.:

- Unterstützung von Initiativen **in Bereichen der gerechten Transformation**
  (7 Teilregionen, FE für Schlesien 2021-2027, FESL.10.06 Entwicklung dezentraler Energie auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen) und infrastrukturelle Unterstützung von Clustern

[36] Gemäß Artikel 3 Absatz 13f des geänderten Energiegesetzes ist unter einer Bürgerenergiegenossenschaft eine rechtsfähige Einrichtung zu verstehen, die auf der Grundlage einer freiwilligen und offenen Beteiligung arbeitet. Die Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse liegen bei ihren Mitgliedern, Aktionären oder Gesellschaftern. Dabei kann es sich um Einzelpersonen, lokale Gebietskörperschaften oder Kleinst- und Kleinunternehmen handeln (bei denen das Energiegeschäft nicht zum Kerngeschäft gehört). Es ist jedoch zu bedenken, dass die OSEs ihre Tätigkeit können, wenn alle Bestimmungen des Energiegesetzes, einschließlich Artikel 11zm des Energiegesetzes, in Kraft treten (Inkrafttreten am 24.08.2024).

und Energiegenossenschaften als Teil von **Umweltumwandlungsprozessen** (FE für Niederschlesien 2021-2027, FEDS.09.05 Umwelttransformation);

- Unterstützung von **Pilotprojekten** zur Organisation und zum Aufbau von Energieinseln, einschließlich Energiecluster/-genossenschaften (FE für Ermland und Masuren 2021-2027, FEWM.02.05 Erneuerbare Energiequellen);
- Unterstützung von Projekten mit hohem **Innovationspotenzial**: Bau, Erweiterung oder Umbau von Netzen innerhalb von Energieclustern, Energiegenossenschaften, Wohngemeinschaften und Gemeinschaften für erneuerbare Energien (FE für Niederschlesien 2021-2027, **FEDS**.02.04 Innovation in RES);
- Finanzierung neuer und daher risikoreicherer Technologien, die eine besondere Unterstützung erfordern: Aktivitäten im Bereich der verteilten Energie, die von Energieclustern und Energiegenossenschaften durchgeführt werden (FE für Podlachien 2021-2027, FEPD.10.01 Lokale erneuerbare Energien und FE für Westpommern 2021-2027, FEPZ.02.10 Verteilte Energie mit erneuerbaren Energien für unreife Technologien).
  Im Fall von Westpommern **sind**, wie im Programm vorgesehen, die **Energiegemeinschaften die ausschließlichen Empfänger der Unterstützung** im Rahmen der oben genannten Maßnahme.

Darüber hinaus haben mehrere andere Verwaltungsbehörden regionaler Programme mit der Europäischen Kommission die Möglichkeit ausgehandelt, die verfügbaren Mittel zu teilen und ausgewählte EE-Maßnahmen teilweise durch Zuschüsse und teilweise durch rückzahlbare oder gemischte Instrumente zu finanzieren. Dies ist bei der Hälfte (8) der Programme der Fall
regional, einschließlich der oben genannten[37].

- Der **Umfang der Unterstützung**, die in den verschiedenen Programmen für Energiegemeinschaften, unabhängig von der Form der Unterstützung (Zuschuss/Fazilität Finanzen) ist vielfältig, aber im Wesentlichen **investitionsorientiert**.

Die Unterstützung ist auf den Kauf/Bau/die Aufrüstung von EE-Anlagen gerichtet, wobei in einigen Programmen der Schwerpunkt auf dem Bau von Energiespeichern und der Entwicklung von intelligenten Systemen liegt.
Energiemanagementsysteme. Nur im FE-Programm für Kleinpolen 2021-2027,
In der detaillierten Beschreibung der Prioritäten wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Finanzierung nicht-investiver Aktivitäten hingewiesen*: "Die Kosten für fachliche, organisatorische und rechtliche Beratung, einschließlich notwendiger Analysen (z. B. wirtschaftlicher und technologischer Art), Dokumentation (z. B. geodätisch, planerisch, technisch), die mit der*
*mit der Entwicklung von Energiegemeinschaften"* (FEMP.08.11[38] Energiewende, Projekttyp B: Entwicklung von nachhaltigen Energiegebieten und Energiegemeinschaften).

[37] Eine Ausnahme bildet die FE für Ermland und Masuren 2021-2027, bei der die SE-Unterstützung nur in Form von Zuschüssen und nur für ausgewählte Pilotprojekte gewährt wird.
[38] Mit der Maßnahme werden Energieumwandlungsprojekte in West-Mallopolska (d. h. in den folgenden Kreisen: Chrzanowski, Olkuski, Oświęcimski und/oder Wadowicki) unterstützt.

- Einige der analysierten Programme bieten verschiedene Arten von **Präferenzen für Energiegemeinschaften** und die von ihnen durchgeführten Projekte.

Einige der Präferenzen sind allgemeiner Natur und beziehen sich auf die Gesamtheit einer bestimmten Aktion, und andere sind explizit für Energiegemeinschaften vorgesehen und können für diese einen echten Anreiz darstellen, sich um Programmmittel zu bemühen. Hier ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- **spezielle Aufforderungen und/oder Projekttypen** für Energiegemeinschaften (FE für Westpommern 2021-2027, Signale von FE für Lubelskie 2021-2027 über die Möglichkeit, solche Präferenzen in Zukunft einzuführen);
- **Bevorzugung bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,** sowohl für Finanzhilfen (FE für Lubuskie 2021- 2027) als auch für Finanzinstrumente (FEnIKS 2021-2027, Maßnahme FENX.02.02 Entwicklung erneuerbarer Energien, zusätzliche 2 Punkte unter dem spezifischen Kriterium 5: Projekt, das zugunsten von Energiegemeinschaften durchgeführt wird (z. B. Energiecluster), Energiegenossenschaften, Bürgerenergiegesellschaften);
- eine in allen Regionalprogrammen angewandte Präferenz, die vorsieht, dass **die** sich aus der Abgrenzung ergebenden **Kapazitätsgrenzen** für die zu fördernden **Anlagen nicht für Projekte gelten,** die von Energieclustern oder Energiegenossenschaften durchgeführt werden;
- für Finanzinstrumente: **Präferenzen, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Finanzprodukts zugeschnitten sind**, z. B. die Verlängerung der Rückzahlungsfrist eines einzigen Kredits, Verlängerung der tilgungsfreien Zeit für die Rückzahlung des Anteilskapitals des Darlehens, Verringerung des Zinssätze während des Finanzierungszeitraums. Zum Beispiel in dem FE-Programm für Kujawy und Pommern 2021-2027 sieht die Möglichkeit der Bevorzugung von Endempfängern der Unterstützung in Form von IF in Form von reduzierten Zinssätzen oder der Nutzung einer Kombination aus einem Finanzinstrument und einem Zuschuss vor, unter anderem für Projekte, die Cluster und Genossenschaften betreffen
  Auch für die FE für Pommern 2021-2027 wird in der Maßnahme FEPM.02.08 Erneuerbare Energiequellen - nicht-finanzielle Unterstützung angegeben, dass
  Bevorzugt werden Projekte, die von Einrichtungen durchgeführt werden, die Teil von Clustern sind (einschließlich derjenigen, die ein Pilotenergie-Cluster-Zertifikat besitzen), Genossenschaften Energie und RES-Gemeinschaften (…).

- Analyse der **aktuellen Verfügbarkeit von Unterstützung**, basierend auf Zeitplänen Anrufe und die durch den Fragebogen erhaltenen Informationen zeigten **eine hohe Differenzierung zwischen den Programmen**.

Bei einigen Programmen haben bereits Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen stattgefunden, bei denen Energiegemeinschaften den Status von Begünstigten erhalten könnten, und die Möglichkeit, weitere Aufforderungen durchzuführen, hängt vom Grad der Nutzung der für die einzelnen Maßnahmen verfügbaren Mittel ab. In vielen Programmen sind die Aufforderungen für das letzte Quartal 2024 und darüber hinaus zu einem unbestimmten Zeitpunkt vorgesehen.

Bei den Maßnahmen, bei denen eine nicht wettbewerbsorientierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen war und die Unterstützung in Form von Finanzinstrumenten erfolgt, laufen derzeit in mehreren Fällen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für

die Endempfänger von Fördermitteln, zu denen auch die als Energiegemeinschaften eingestuften Unternehmen gehören. Die tatsächliche Verfügbarkeit von Mitteln hängt daher vom Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/Wettbewerben und vom Umfang der Unterlagen ab, in denen die Bedingungen für den Erhalt von Fördermitteln aufgeführt sind. Der Grund dafür ist, dass die Bestimmungen des operationellen Programmrahmens nicht immer ausreichend sind.
präzise, um die Möglichkeit zu bestätigen, dass Energiegemeinschaften sich an der Durchführung spezifischer Aktivitäten beteiligen und/oder eine Finanzierung dafür erhalten können.

**Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das derzeitige Finanzierungssystem für Energiegemeinschaften viele Hindernisse für ihre tragfähige Entwicklung und die Verbreitung von Aktivitäten im Bereich der dezentralen Energieversorgung enthält.** Zu den wichtigsten Hindernissen gehören:

- **Dominanz von rückzahlbaren Unterstützungsinstrumenten in Form von Finanzinstrumenten.**

  Die von Energiegemeinschaften durchgeführten Aktivitäten im Bereich der dezentralen Energieversorgung sollten als Aktivitäten mit hohem Innovationspotenzial, aber auch mit erhöhtem Risiko betrachtet werden. Im Falle dieser Art von Investitionen sollten mehr
  **Eine vertretbare Form der Förderung wäre eine nicht rückzahlbare Förderung** - ein Zuschuss, der (abgesehen von den Gründen dafür) nur in wenigen Regionalprogrammen vorgesehen ist. Auch dafür ist die Investition B2.2.2 ein gutes Beispiel.
  im Rahmen des NIP: *Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch Energiegemeinschaften*, die Unterstützung in Form eines Zuschusses sowohl für die Vorinvestitionsphase als auch für Investitionsprojekte bieten;

- **Unterschiedliche (nationale) Unterstützungsniveaus in Form von verschiedenen Finanzierungsniveaus (70 %-100 %) und Eigenbeiträgen, sowohl Zuschüsse als auch für Finanzinstrumente;**

- **Uneinheitliche (nationale) Förderfähigkeitsregeln in Bezug auf den Umfang der Aktivitäten und die Kosten.**

  Beides bedeutet, dass die Bedingungen und der Umfang der Unterstützung für dieselben Akteure und Aktivitäten je nach Programm und Region des sehr unterschiedlich sind.

- **Es gibt einen klaren Vorteil bei der Investitionsförderung.**

  Aus den durchgeführten Analysen und den Signalen potenzieller Förderempfänger geht hervor, dass **die größten Defizite im vorinvestiven Bereich zu finden sind**. Von den analysierten Programmen erwähnt nur eines ausdrücklich die Möglichkeit, nicht-investive Aktivitäten zu unterstützen, die zum Aufbau des subjektiven Potenzials von Energiegemeinschaften beitragen. In der Zwischenzeit sollte eine Kofinanzierung, die auf die Entwicklung der erforderlichen Dokumentation, die Beratung, den Aufbau von Kompetenzen und schließlich die organisatorische Stärkung von neu entstehenden Einheiten ausgerichtet ist
  eine Ausgangsbasis zu schaffen und Investitionsaktivitäten zu antizipieren. Nur gut vorbereitete, kompetente und gut organisierte Akteure werden in der Lage sein

sich erfolgreich um EU-Fördermittel zu bewerben und die geförderten Investitionen erfolgreich umzusetzen und abzurechnen.

In dieser Hinsicht scheint die **im Rahmen des NRP angebotene** nicht rückzahlbare **Vorinvestitionsunterstützung**, Investition B2.2.2 *"Gemeinschaftsanlagen für erneuerbare Energien"*, den Bedürfnissen der Energiegemeinschaften perfekt zu entsprechen. Sie zielt genau darauf ab, die Entwicklung einer optimalen rechtlichen und organisatorischen Formel und eines Geschäftsmodells für die Gründung oder Entwicklung von SEs zu unterstützen, einschließlich der Entwicklung der notwendigen Analysen und Unterlagen für die Vorbereitung zukünftiger Investitionen - finanziert aus anderen zukünftigen Finanzierungsquellen;

- **Keine eindeutige Präferenz für gemeinschaftsgeführte Projekte energisch.**

Die in diesem Kapitel bereits erwähnten Beispiele für SE-Präferenzen, zusätzlich zu den
Die Abschaffung der Verpflichtung zur Einhaltung von Kapazitätsgrenzen für EE-Anlagen ist eher ein bewährte Praktiken einiger weniger und nicht ein gemeinsames Betriebsmodell.
Angesichts der überwiegend rückzahlbaren Finanzierungsform und der Herausforderung, die die Durchführung eines EU-Projekts für unerfahrene Akteure wie die SW darstellt, scheint das derzeitige System der Anreize unzureichend zu sein. Es gibt ein großes Potenzial, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl der Projektbewertungskriterien, die Ausweitung des Präferenzsystems und die Ausrichtung auf Projekte, an denen Energiegemeinschaften beteiligt sind. Sie können einen wichtigen Beitrag zur verstärkten Nutzung moderner EE-Technologien vor Ort, zur Verbesserung der Energiebilanz und zur besseren Energiespeicherung leisten und damit u. a. die Energiearmut verringern;

- **Unzureichende Werbung und Informationen über Energiegemeinschaften, Finanzierungsmöglichkeiten und die Arten von Aktivitäten, die sie durchführen können.**

Während die Informationen über die Möglichkeiten, Mittel aus den einzelnen Programmen zu erhalten, im Allgemeinen als ausreichend und zugänglich eingeschätzt werden, besteht nach Ansicht einiger Studienteilnehmer in der gegenwärtigen Phase der Programmdurchführung Bedarf an einer stärkeren Verbreitung von Informationen über Energiegemeinschaften, einschließlich der relativ neuen Organisations- und Rechtsform der Bürgerenergiegesellschaften (BEG). Es besteht ein Wissensdefizit sowohl bei Einzelpersonen als auch bei wirtschaftlichen und juristischen Personen in Bezug auf die Grundsätze der SW, ihre Formen der
und Wirkungsweisen. In diesem Zusammenhang war es durchaus gerechtfertigt**, die nicht rückzahlbare Investitionsförderung im Rahmen des NRP Investition B2.2.2 auf folgende Bereiche auszurichten *Investitionsprojekte zur Demonstration, die von Energiegemeinschaften durchgeführt werden.*** Der Wert Art von Projekten liegt nicht nur in der Unterstützung der Investition selbst, sondern auch in ihrem Demonstrationspotenzial, da Ausgaben im Zusammenhang mit einer breit angelegten Information, Kommunikation und Förderung der Auswirkungen von Projekten sowie der Weitergabe von Wissen über umgesetzte Lösungen und der Förderung bewährter Verfahren förderfähig sind.
Die diesbezüglichen Verpflichtungen sind in der Finanzhilfevereinbarung genau festgelegt;

- **Formale Probleme aufgrund der Besonderheiten der als Energiegemeinschaften eingestuften Einrichtungen (u. a. mangelnde Erfahrung bei der Beantragung von Mitteln und der Durchführung von Projekten, geringe finanzielle Glaubwürdigkeit)**.

  Erst in der Finanziellen Vorausschau 2021-2027 wurden die Energiegemeinschaften die im Rahmen der Förderprogramme häufig bei den Begünstigten festgestellt werden oder Endbegünstigte der Unterstützung. Bereits in diesem Stadium der Umsetzung formale und rechtliche Probleme aufgrund der Art dieser Einrichtungen und ihr geringer "Formalisierungsgrad". Cluster haben keine Rechtspersönlichkeit, sie arbeiten auf der Grundlage einer von den Clustermitgliedern abgeschlossenen Vereinbarung und können keine direkten Empfänger von Fördermitteln sein. Bei der Beantragung von Mitteln durch einen Clusterkoordinator, eine lokale Behörde oder einen Unternehmer spielen Fragen des öffentlichen Auftragswesens eine wichtige Rolle bei der Durchführung des Projekts (z. B. Vorschriften die den Kauf von Energie durch die Gemeinden regeln) oder staatliche Beihilfen (verschiedene Regelungen für je nach Art der Klage, was sich auf die Höhe der Finanzierung auswirkt und in der Abwicklungsphase zu Komplikationen führt).

  Energiegenossenschaften besitzen zwar Rechtspersönlichkeit, ihre Tätigkeit ist jedoch auch mit bestimmten Einschränkungen verbunden (Art der Gemeinden, ausgenommen städtische Gebiete). Außerdem erfüllen derzeit nur wenige Unternehmen die Definition von Energiegenossenschaften.

  Im Falle der oben genannten Einrichtungen und der neuen Einrichtung "Bürgerenergiegemeinschaften" (CEAs) ist eine wichtige Einschränkung in der Phase der Antragsbewertung für eine Unterstützung kann auch die Unfähigkeit sein, frühere Erfahrungen oder die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Formales und Kriterienkatalog Die materielle Durchführbarkeit (einschließlich der institutionellen und finanziellen Durchführbarkeit) ist für alle Arten von Begünstigten der Maßnahme gleich und konvergiert im Prinzip in den meisten Programmen. Es wird daher notwendig sein, Entscheidungen stärker von Bedingungen abhängig zu machen über die Gewährung einer Finanzierung aufgrund einer Bewertung der Qualität und der Aussichten des Projekts selbst und nicht aufgrund der (organisatorischen, finanziellen) Zwänge der Einrichtung, die es durchführen wird.

  Falls dieser Aspekt allgemein zu einem echten Hindernis wird um eine positive Bewertung von SW-Projekten zu erhalten, wäre es sinnvoll, ein Instrument zu schaffen, z. B. in Form eines Garantieinstruments, das der Einrichtung, die die öffentliche Unterstützung für die Investition gewährt, Sicherheit bietet höheres Risiko.